

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

18. April 2017
PD 2.4
Apr 6/4-21 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung

durch den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 28. März 2017
von 10:01 bis 12:25 Uhr im Raum A 600 des Sächsischen Landtags

Protokollgegenstand:

„Quo vadis? Sächsisches Vergaberecht“

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs 6/5448

Inhalt:

38 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Sitzung 10:01 Uhr)

Vors. Jan Hippold: Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Herren Sachverständige! Die Dame in der Runde fehlt noch. Herzlich willkommen zu unserer heutigen Anhörung „Quo Vadis? Sächsisches Vergabegesetz“. Das ist ein Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 6/5448. Ich begrüße Sie alle ganz herzlich. Wir werden wie folgt verfahren: Ich werde Sie, meine sehr geehrten Herren Sachverständigen, in der entsprechenden Reihenfolge aufrufen und Sie bitten, ein Eingangsstatement abzugeben. Sie haben einen Zeitumfang von zehn Minuten zur Verfügung. Ich werde Sie freundlich ermahnen, wenn Sie die zehn Minuten überschreiten. Im Nachgang gibt es eine Fragerunde der Abgeordneten. Ich bitte die Abgeordneten im Vorfeld schon einmal, bei den Fragen an die Sachverständigen zu benennen, an wen die Frage gerichtet ist und die Frage als Frage und nicht als Statement zu formulieren. Ich behalte mir vor, dann einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Wir beginnen in alphabetischer Reihenfolge. Als Erster hat Herr Prof. Dr. Horn das Wort. Herr Horn ist Mitglied der Jury Umweltzeichen und kommt von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg. Herr Horn, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Helmut Horn: Danke schön, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte eine kurze Korrektur vornehmen: Hochschule für Angewandte Wissenschaften stimmt nicht mehr ganz, weil ich seit 2014 pensioniert bin. Ich gehöre der Hochschule zwar noch an, aber nicht mehr aktiv. Das als Korrektur, ansonsten stimmt noch alles. Ich bin Mitglied der Jury Umweltzeichen, außerdem Mitglied des Beirates für sozialökologisches Verwaltungshandeln in Bremen. Dann darf ich gleich mit meinem Statement beginnen.

Als im Jahr 2009 das Bremische „Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandard und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe“ – das ist der Name – erlassen wurde, war es zumindest in Deutschland noch umstritten, ob Umwelt- oder Sozialstandards überhaupt vergaberelevant sind, ob darauf Bezug genommen werden darf oder ob es sich um sogenannte vergabefremde Leistungen handelt und dem europäischen Recht entgegensteht. Seltsamerweise wurde diese Diskussion offensichtlich nur in Deutschland geführt. In Österreich gibt es ein Vergabegesetz aus dem Jahr 2006, das derartige umweltbezogene Anforderungen sehr prominent nennt. Dagegen hat die Europäische Union nie irgendwelche Einwände erhoben. – Das nur nebenbei.

Trotz dieser Einwände hat Bremen die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien verbindlich in sein Vergabegesetz aufgenommen, und zwar im § 19. Dort heißt es: Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen müssen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung sind, berücksichtigt werden. Das ist nicht nur eine Kann-Bestimmung, sondern es wird schon im Gesetz eindeutig geregelt, dass Umweltkriterien berücksichtigt werden müssen – berücksichtigt wohlgerne. Ähnliches gilt für soziale Kriterien. Diese sind in § 18 geregelt. Das ist Ausdruck der Überzeugung, dass soziale und ökologische Kriterien gleichberechtigt neben anderen Anforderungen an ein Produkt oder eine Dienstleistung stehen, und dementsprechend auch bei der Beschaffung zu beachten sind.

Dafür gibt es meiner Ansicht nach eine ganze Reihe von Gründen. Ein wesentlicher Grund sind die Glaubwürdigkeit und die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand. Der Staat kann schlecht von den Bürgern verlangen, dass sie beim Einkauf auf eine einigermaßen faire Produktion oder einen hohen Umweltstandard des Produktes achten sollen, dieses propagieren und selbst diesen Aspekten bei der Beschaffung keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung zumessen. Das passt irgendwie nicht zusammen.

Zum Zweiten ist die Marktmacht der öffentlichen Beschaffung nicht hoch genug zu bewerten. Die Zahlen gehen da etwas durcheinander. Aber es werden über 300 Milliarden Euro für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen von der öffentlichen Hand umgesetzt. Mit einer erhöhten Nachfrage nach innovativen und umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen kann und muss die öffentliche Hand ein deutliches Signal in Richtung der Anbieter setzen. Es kann sich dann kaum ein Anbieter diesem Signal entziehen. Das finde ich ganz wesentlich. Von daher kann es unseres Erachtens in Bremen nicht sein, dass ein wirklich modernes Vergabegesetz nicht auf diese Anforderungen abhebt. Das ist die Grundbedingung, um den Schaffern, aber auch den potenziellen Bewerbern für eine Ausschreibung deutlich zu machen, dass dieses Thema eine hohe Bedeutung hat und dass es nicht hinter die anderen Kriterien, die es auch gibt, zurückfällt, dass alle diese Kriterien gleichrangig sind. Immerhin: Seit der Richtlinie 24/2014 der EU und der darauf fußenden Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Bundesregierung vom April 2016 ist es zumindest kein Thema mehr, dass die sozialen oder ökologischen Kriterien etwa vergabefremd wären.

Die Leistungsbeschreibung wurde sogar noch um die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus erweitert. Das ist meiner Ansicht nach eine ausgesprochen sinnvolle Ergänzung. Leider hat der Mut gefehlt, die Berücksichtigung dieser Kriterien als eine Muss-Bestimmung zu formulieren. Das ist das eine. Wenn man allerdings solche Anforderungen in ein Vergabegesetz schreibt, muss dafür gesorgt werden, dass sie in der Praxis umgesetzt werden können. Für Produkte, die mit einem sogenannten Typ 1-Umweltzeichen gelabelt sind, ist das relativ einfach. In der Ausschreibung wird auf die Kriterien des Umweltzeichens Bezug genommen, was sinnvollerweise mit der Neufassung der EU-Richtlinie noch deutlich einfacher geworden ist, als das früher der Fall war. Damit ist man auf der sicheren Seite.

Schwieriger wird es bei Produkten oder Dienstleistungen, bei denen keine so einfache Beurteilung der Umweltfreundlichkeit möglich ist. Stellenweise noch viel schwieriger ist die Beurteilung sozialer Kriterien. Hier ist es nicht ganz einfach, rechtliche Randbedingungen sicherzustellen. Aber darüber werden wir sicher noch etwas hören.

Es ist erst einmal verständlich, wenn die Beschaffer, die eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe haben, einem derartigen Zuwachs an Verantwortung tendenziell kritisch gegenüberstehen, zumal die Beurteilung der Umweltfreundlichkeit oder die Beachtung von Sozialstandards im Allgemeinen nicht gerade zu ihren Kernkompetenzen gehört. Hier bedarf es natürlich der Schulung. Zum anderen muss man sie mit den vielfältigen Hilfen vertraut machen, die es glücklicherweise mittlerweile zu diesem Thema gibt.

Vom Umweltbundesamt gibt es zum Beispiel eine ganze Reihe von Schulungsskripten – zurzeit sind es sechs – mit dem Titel „Umweltfreundliche Beschaffung“, die sich sehr ausführlich und praxisnah mit den vergaberechtlichen Fragen befassen: Was ist zu

beachten? Welche Umweltkriterien kann ich berücksichtigen? Wie beziehe ich Lebenszykluskosten in die Vergabe ein? Ähnliches gibt es auch von der EU. Das „Handbuch für umweltfreundliche Beschaffung“ ist allerdings nicht so gut für Schulungszwecke geeignet, aber es gibt sehr gute Hinweise. Es ist von 2016 und geht sehr aktuell auf diese Themen ein. Auch das Bundesland Berlin hat mittlerweile eine ganze Reihe von Handreichungen für die Ermittlung von Lebenszykluskosten erstellt und diese im Internet zur Verfügung gestellt. Es gibt also einiges, nur muss man das den Beschaffern sagen.

In Bremen hat sich der Aufbau eines elektronischen Beschaffungskataloges als sehr hilfreich erwiesen, der konsequent die jeweils ökologisch vorteilhaftesten Produkte einer Produktgruppe an erster Stelle aufzeigt, immer mit Hinweisen, welche Eigenschaften das jeweils sind, und wenn möglich, ob das Produkt mit sogenannten Typ 1-Umweltlabeln gekennzeichnet ist oder ob es sich um energieverbrauchsrelevante Produkte, um besonders verbrauchsarme Geräte handelt usw. Weiterhin sollte es – auch das ist eine Erfahrung, die wir in Bremen gemacht haben – eine Stelle geben, die als kompetenter Ansprechpartner bei Fragen hinsichtlich der ökologischen Bewertung eines Beschaffungsvorganges den Beschaffern beratend zur Seite steht. In Bremen ist diese Stelle beim Umweltressort angesiedelt und hat sich sehr bewährt. So konnten zum Beispiel Ausschreibungen für Reinigungsdienstleistungen, für Dienstkleidungen, für Baumaschinen gegenüber den ursprünglichen Ausschreibungstexten vor allem in Bezug auf eine soziale und faire Beschaffung stark verändert werden.

Weiterhin gibt es in Bremen einen Beirat, dem Vertreter der Verwaltung und entwicklungspolitischer und umweltrelevanter Organisationen angehören, der die Weiterentwicklung der Beschaffungskriterien begleitet. Es ist eigentlich zu bedauern, dass sich die Handelskammer Bremen – in Bremen heißt es Handelskammer, woanders ist es die Industrie- und Handelskammer, aber Bremen hat als Hansestadt den Handel im Vordergrund – nicht hat entschließen können, diesem Beirat beizutreten. Wir finden das bedauerlich. Aber es hat sich gezeigt, dass die konsequente Berücksichtigung sozialökologischer Kriterien nicht – das möchte ich ausdrücklich betonen – zu messbaren Kostensteigerungen bei der Beschaffung geführt hat. Als Beispiel: Bei der Ausschreibung von Dienstkleidung führte die Forderung nach fairen Kriterien sogar dazu, dass ein Anbieter sein Produktportfolio wesentlich erweitern konnte und das mittlerweile ein für ihn durchaus wesentliches Merkmal seiner Herstellung der Kleidung ist.

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass eine Beachtung sozialer und ökologischer Anforderungen heutzutage für die öffentliche Beschaffung selbstverständlich sein sollte, und – das ist meine feste Meinung – sich in den Vergabegesetzen und den Verordnungen, die darauf fußen, widerspiegeln muss und auch, dass das Thema verstärkt bei der Ausbildung und Schulung der Beschaffer und Beschafferinnen eine wesentliche Rolle spielen muss.

Ich hoffe, ich bin in der Zeit geblieben.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Prof. Horn. Sie sind annähernd in der Zeit geblieben. Als Nächste hat Frau Mertsching das Wort. Frau Mertsching ist Referentin für nachhaltige öffentliche Beschaffung beim Entwicklungspolitischen Netzwerk Sachsen.

Antonia Mertsching: Vielen Dank, dass ich hier sprechen darf. Ich werde einen Beitrag dazu leisten, warum es wichtig ist, die sozialen Aspekte mit in das Vergaberecht aufzunehmen. Dazu möchte ich zu Beginn auf zwei Entwicklungen eingehen, nämlich die nachhaltigen und die rechtlichen Entwicklungen international und national.

Zum einen wurden 2015 die Sustainable Development Goals verabschiedet, die globalen Nachhaltigkeitsziele, unter anderem als Agenda 2030 bekannt. Das war eine einmalige Sache, denn da haben sich alle Staaten dieser Welt auf gemeinsame Ziele verständigt, nämlich 17 Entwicklungsziele. Das Ziel Nr. 12 davon lautet: verantwortungsvoller Konsum und Produktion. Die Bundesregierung hat daraufhin ihre eigene Nachhaltigkeitsstrategie überarbeitet. Einer der Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen ist die nachhaltige Beschaffung des Bundes. Zum Beispiel sollen im Bereich Textilien bis 2020 50 % aller Textilien der Bundesbehörden mit der Erfüllung sozialer Kriterien beschafft werden. Sachsen als ein Erfinder der Nachhaltigkeit könnte in dieser internationalen Entwicklung hin zu Nachhaltigkeit, die keine Mode ist, sondern die Herausforderung, die Lebensgrundlagen unseres Planeten und den sozialen Frieden zu erhalten oder wieder herzustellen, offene Türen einrennen.

Auf der anderen Seite gibt es die EU-Richtlinien, die 2014 eingeführt wurden, das Bundesvergaberecht, das jetzt überarbeitet wurde und damit einen Bezug zum Auftragsgegenstand herstellt, dass die Herstellungsbedingungen auch abgefragt werden können. Dazu möchte ich auf einige Beispiele eingehen, um die Zusammenhänge darzustellen, nämlich zum einen Natursteine. In der „Sächsischen Zeitung“ gab es vor zwei Jahren einen Artikel zum Thema Bautzen und Granit, der dort verbaut wurde. Es wurde sich darüber beschwert, dass der aus Polen und China kam und nicht aus der Lausitz, die dafür bekannt ist, dass dort Granit abgebaut wird. Von den ehemals mehreren tausend Mitarbeitern gibt es heute nur noch weniger als 30 in der Gewinnung von Granit, weil die Preisunterschiede so hoch sind – durch Löhne, durch Sicherheitsstandards, die woanders nicht so eingehalten werden und vor allem durch die billigen Transportwege.

Dazu noch ein Beispiel: 20 der Frachtschiffe, die auf unserem Planeten herumfahren, um uns mit Waren zu versorgen, stoßen so viel Schwefeloxid aus wie alle Autos auf diesem Planeten – eine Milliarde Autos. Wir haben aber nicht nur 20, sondern 60 000 Frachtschiffe auf unserer Welt. Von daher sollte man sich überlegen, was es bedeutet, wenn man über ökologische Kriterien spricht und am Ende über die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. Die Steine, die hier verbaut werden, kommen zum großen Teil aus China und Indien. Dort ist immer noch Kinderarbeit dokumentiert, ebenso mangelnde Sicherheitsvorkehrungen beim Abbau der Steine. Es gibt keine Löhne zum Leben. Die Gesundheitsgefahren durch Staub und Lärm sind groß. Die Staublunge trägt dort dazu bei, dass die Menschen mit 40 Jahren sterben.

Im Bereich Textilien wurde 2012 eine Studie veröffentlicht, die nachgewiesen hat, dass die sächsische Polizei – immerhin 10 000 Polizisten und Polizistinnen – mit Arbeitskleidung ausgestattet wurde, die in Mazedonien unter fürchterlichen Bedingungen produziert wurde. Die Frauen haben drei- bis sechsmonatige Arbeitsverträge, keinen Lohn zum Leben, müssen nebenbei noch Subsistenzwirtschaft betreiben, um überhaupt überleben zu können. Besonders gesundheitsförderlich sind die Arbeitsbedingungen auch nicht. Eine Partnerorganisation hat in den vergangenen zwei Jahren 27 deutsche Berufsbekleidungsunternehmen befragt, wie es mit den

Sozialstandards aussieht. Viele haben Verhaltenskodizes entwickelt, aber glaubwürdige Maßnahmen, um Sozialstandards einzuführen, gab es bis jetzt noch nicht.

In einer aktuellen Studie „Change Your Shoes“, in der es um die Schuhindustrie geht, werden Fälle aus Europa dokumentiert, wo Frauen in der Fabrik in Serbien, in der für GEOX produziert wird, angehalten werden, Windeln bei der Arbeit zu tragen, damit sie nicht so oft zur Toilette gehen müssen.

Ein letztes Beispiel aus dem Bereich IT: Sie alle wissen vielleicht, im Kongo gibt es immer noch einen anhaltenden Konflikt darüber, dass Kupfer und Coltan abgebaut werden, menschenunwürdige Bedingungen und Kinderarbeit vorhanden sind. Die Herstellung der IT-Geräte spielt sich ähnlich ab, wie im Textilsektor und das nicht nur im fernen China oder Indien, sondern in unserem Nachbarland Tschechien. Dort hat MKC Prag – auch eine Nichtregierungsorganisation – herausgefunden, dass es illegale Beschäftigungen, übermäßige Arbeitszeiten, keine Entlohnung zum Leben und Diskriminierung am Arbeitsplatz gibt. Bei der IT kommt noch die Entsorgung dazu. Jedes Jahr landen 20 bis 50 Millionen Tonnen Elektroschrott in Ghana. Das geht auf unsere Kosten, denn das Sächsische Vergabegesetz stellt keinen Bezug zu Herstellungsbedingungen eines Produktes her. Es kümmert sich auch nicht um die Entsorgung dieser Produkte. Es unterstützt weiterhin die anhaltende Ausbeutung von Mensch und Umwelt, wird der internationalen Rechtsetzung und Nachhaltigkeitsentwicklung nicht gerecht und agiert nicht in einem komplexen Wirtschaftsverständnis.

Allerdings eignet es sich unseres Erachtens jedoch, politische Ziele, wie zum Beispiel Nachhaltigkeit, durchzusetzen und gesellschaftliche Fehlentwicklungen zu korrigieren, da die öffentliche Hand, genauso wie ich auch, eine Konsumentin ist und – wie Herr Horn gerade sagte – eine unterschätzte Marktmacht hat. Man kann sich zum Beispiel im Bereich Natursteine, wie es Kommunen in Baden-Württemberg getan haben, dafür entscheiden, Steine ohne Kinder- und Sklavenarbeit einzukaufen und über eigene Erklärungen hinauszugehen, die sowieso nicht glaubwürdig sind. Man kann jetzt schon glaubwürdige Siegel verlangen. Die Bundesregierung hat dazu ein Portal eröffnet – Siegelklarheit.de – auf dem dargestellt wird, was die Siegel aussagen und wie glaubwürdig sie sind.

Auch in Sachsen, in Leipzig und Chemnitz, gibt es Initiativen zum würdigen Gedenken, bei denen sich Vertreter der Stadt, die Kirchen, die Gewerkschaften, das Handwerk und die Steinmetzinnung zusammengetan haben, um dem privaten Verbraucher und der privaten Verbraucherin den Kauf von Steinen ans Herz zu legen, die nicht aus ausbeuterischen Verhältnissen stammen und eine deutsche oder europäische Herkunft und wenn das nicht klappt, ein Siegel haben oder vielleicht sogar Grabsteine, die noch erhaltenswert sind, wieder verwendet werden.

Im Bereich Arbeits- und Dienstkleidung gibt es gemeinsame Beschaffungsprojekte. Die Stadt Bonn hat gemeinsam mit einer NGO ein Beschaffungsprojekt für Arbeitskleidung für das Grünflächenamt durchgeführt. Da keine der mitbietenden Firmen ein Siegel vorlegen konnte, wurden besondere Vertragsbedingungen mit zielführenden Maßnahmen festgelegt. Nach drei Monaten sollte die Firma die Lieferkette offenlegen, nach sechs Monaten einen Verhaltenskodex entwickeln und zum Ende der Vertragslaufzeit einen Sozialbericht erstellen. Das heißt, auch wenn es noch kein Siegel gibt, das durch die komplexe Lieferkette im Bereich Textilien schwierig ist, kann man

immerhin durch zielführende Maßnahmen dafür sorgen, dass sich die Unternehmen in die Richtung bewegen, denn es geht darum, die Nachfrage zu verändern.

Auch wir haben mit der Branddirektion Leipzig ein Beschaffungsprojekt durchgeführt. Wir haben Sozialstandards in die Ausschreibung eingebaut, und der Beschaffungsvorgang konnte abgeschlossen werden, was für die Verwaltung immer wichtig ist.

Darüber hinaus gibt es im Bereich IT das Netzwerk Electronics Watch. Dort kann man als öffentliche Einrichtung Mitglied werden. Dann unterstützt diese Organisation Vergabestellen bei der Auftragsvergabe. Das heißt, sie bauen die Sozialstandards mit ein und überprüfen die Angaben der Unternehmen, was sie im Bereich Sozialstandards tun.

Dann gibt es noch so etwas wie Dataport, eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Dort sind die Landesverwaltungen Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen und Kommunalverwaltungen aus Schleswig-Holstein organisiert. Dataport hat durch diesen Verbund und den Auftrag die Möglichkeit, Kompetenzen zu entwickeln, dass im Bereich Entsorgung ein vielfältiges Angebot besteht, entweder die Geräte zu reparieren oder ein Remarketing durch Wiederverwendung zu betreiben, die Sachen zu spenden oder fachgerecht zu entsorgen. Ein Kollege von mir, der eine Reise nach Südostasien in Produktionsstätten mitgemacht hat und bei der auch Händler dabei waren, sagte, die öffentliche Hand ist immer noch der größte Preistreiber, auch im Bereich IT. Man kann nur ans Herz legen, solch einen Verbund einzugehen, um Kompetenzen aufzubauen und die Beschaffung umzugestalten.

Mein Fazit ist also: Gesetzliche Verankerung von sozialen Standards ist beim Einkauf möglich und nötig, um den internationalen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit und den rechtlichen Entwicklungen zu entsprechen. Das ist auch ohne unverhältnismäßige Kosten möglich. Aber man muss entsprechende Maßnahmen dazu ergreifen, wie zum Beispiel die Ausbildung von Beschaffungsverantwortlichen in der Hinsicht zu gewährleisten und die Vergabestellen mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Andererseits kann man anraten, das Beschaffungswesen umzustrukturieren, indem Kommunen über Landesbehörden beschaffen könnten. Man kann als Land beginnen, denn auch wir haben hier die Verantwortung dafür zu tragen, dass Nachhaltigkeitsziele umgesetzt werden. Sachsen gehört zur Bundesrepublik Deutschland und die Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen. Wir haben uns alle darauf verständigt. Deshalb ist es am Freistaat, die Verantwortung wahrzunehmen.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Frau Mertsching. Vielleicht noch ein kurzer Hinweis: Wenn Sie die Präsentation nachreichen wollen, können wir sie dem Protokoll beifügen. Das wäre unproblematisch. Vielen Dank. Als Nächster hat Herr Dr. Mittenbacher aus Beucha das Wort.

Dr. Sepp Mittenbacher: Sehr geehrte Damen und Herren! Auf der Einladungsliste der Sachverständigen steht Beucha. Ich vertrete keine Partei, keinen Verband und keine Kammer. Deshalb drei kurze Angaben zu meiner Person: Sie werden sich fragen, warum ich hier sitze. Ich habe 15 Jahre beim Regierungspräsidium in Leipzig und dann in der Landesdirektion die VOB/VOL-Nachprüfstelle geleitet. In dieser Zeit habe ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen über 1 000 Bieterbeschwerden bearbeitet und

entschieden. Im Jahr 2002 habe ich das erste Sächsische Vergabegesetz mit auf den Weg gebracht. Ich war Mitglied einer Arbeitsgruppe. Die erste Novellierung 2013 habe ich auch aktiv begleitet. Meines Wissens bin ich der einzige, der zurzeit in Sachsen immer noch Fortbildungsseminare für Bieter und öffentliche Auftraggeber zum Sächsischen Vergaberecht durchführt.

Das Thema heißt heute: Quo Vadis? Sächsisches Vergabegesetz. Da sei nicht nur die Frage gestattet, wohin gehst du, sondern wo kommst du her? Das Sächsische Vergabegesetz kommt aus dem Landtag und ist seit drei Jahren in Kraft. Deshalb eine kurze Bilanz. Die Vergaberechtslandschaft in Deutschland ist mehr als zersplittert. Wir haben über 15 verschiedene Landesvergabegesetze, dazu die Bundesgesetze. Ich behaupte einmal, das Sächsische Landesvergabegesetz ist das anwenderfreundlichste Landesvergabegesetz in Deutschland. Meiner Meinung nach hat es sich sehr bewährt. Es ist sehr schlank und umfasst nur ganze elf Paragraphen. Es ist verständlich. Jeder Bieter und Auftraggeber kapiert es. Es ist vor allem durch und durch mittelstandsfreundlich.

Trotzdem muss die Frage gestattet sein, warum eine Novellierung notwendig ist. Dafür gibt es meiner Meinung nach drei Gründe. Das vergabepolitische und das vergaberechtliche Umfeld – der Rechtsrahmen – hat sich in Europa und Deutschland in den letzten Jahren gravierend verändert. Wir haben seit 2014 neue EU-Richtlinien. Wir haben seit 2016 ein Vergaberechtsmodernisierungsgesetz auf Bundesebene und eine Vergaberechtsmodernisierungsverordnung auf Bundesebene. Im Augenblick bringt der Bund eine Unterschwellenvergabeordnung auf den Weg. Der zweite Grund – es gibt den Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU, der bis spätestens 2017 eine Evaluierung und Überarbeitung des Sächsischen Vergabegesetzes vorsieht. Der dritte Grund ist aus meiner Sicht: Der Bund ist im Augenblick dabei – in 1. Lesung ist das schon passiert – die VOL, die Vergabeordnung für Lieferung und Dienstleistungen, abzuschaffen. Anstelle dieser VOL tritt die Unterschwellenvergabeordnung.

Das bedeutet für uns hier in Sachsen, wenn wir sie übernehmen – und wir sollten sie übernehmen –, dass der Anwendungsbefehl für den Bereich Lieferung und Dienstleistung zwingend und schnell geändert werden muss. Das ist der § 1 des Sächsischen Vergabegesetzes. Das bedeutet aber gleichzeitig – die Haushälter sind hier gefragt –, dass wegen der zukünftigen Wahlfreiheit zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Vergabe mit Teilnahmewettbewerb die Sächsische Haushaltsordnung geändert werden muss. Der Bund ändert im Augenblick die Bundeshaushaltsordnung, § 55. Dem Abschluss von Verträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Dieser Satz wird obsolet und muss geändert werden.

Was sollte meiner Meinung nach zwingend geändert werden? Der Grundsatz sollte sein, so wenig wie nur möglich zu ändern, damit wir die von mir benannte Anwenderfreundlichkeit beibehalten können. Bitte das Gesetz nicht weiter aufblähen! Es sind viele kleine redaktionelle Änderungen notwendig, aber nur wenige inhaltliche Änderungen. Erstens – ich habe es schon gesagt: Die Anwendungsbefehle in § 1 müssen geändert werden. Anzuwenden ist in Zukunft im Baubereich die VOB/A Teil 1 aus dem Jahr 2016 und die neue Unterschwellenvergabeordnung für Lieferungen und Dienstleistungen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Es gibt andere Bestimmungen, beispielsweise zur freihändigen Vergabe, die sich bewährt haben. Übrigens bringt die Unterschwellenvergabeordnung nach meiner Meinung mehr Flexibilität ins Vergaberecht und wird von mir ausdrücklich befürwortet.

Zweiter Grund: Ich plädiere für den ersatzlosen Wegfall der bisherigen Anlage zum § 5. Der stand früher in der Durchführungsverordnung, die es nicht mehr gibt. In dieser Anlage werden die vier Wertungsstufen minutiös abgehandelt. Das ist meiner Meinung nach nicht mehr notwendig. Erstens kann man die Wertungsstufen ziemlich einfach aus der VOB und der Unterschwellenvergabeordnung ableiten. Zweitens ist die Anlage baulastig. Das ist eine Wertung für Bauvergaben. Ein Beschaffer für Lieferungen und Dienstleistungen kann damit wenig anfangen. Auch die Terminologie ist eine andere. Inzwischen ist das Thema Wertungsstufen Allgemeinwissen. Wir haben im Jahr 2002 beim ersten Vergabegesetz die Anlage deshalb beigegeben, weil es bei den Vergabestellen in Sachsen damals noch ein großes Unwissen gab. Inzwischen sind sie alle qualifiziert und fortgebildet und können das aus der VOB oder der Unterschwellenvergabeordnung ableiten.

Drittens plädiere ich für eine Änderung des § 8. Das liegt mir sehr am Herzen. Das ist der sogenannte Transparenzparagraf. Der wurde hier in Sachsen erfunden. Andere Bundesländer haben ihn einfach kopiert oder wortgleich übernommen. Das Rechtsschutzprozedere in diesem Transparenzparagrafen sollte beibehalten werden, aber ich plädiere dafür, dass die Nachprüfung nicht mehr wie bisher bei der Landesdirektion, Sitz Dresden, durch ein Aufsichtsreferat durchgeführt wird, sondern dass wir endlich, wie das in Sachsen und Thüringen schon lange der Fall ist, eine sogenannte Unterschwellenkammer installieren. Diese müsste dort sitzen, wo die Oberschwellenvergabekammer sitzt, nämlich in Leipzig. Das hat dann Synergieeffekte. Gleiche Sachverhalte im Oberschwellenbereich und im Unterschwellenbereich erfordern abgestimmte, gleiche Entscheidungen. Das ist bisher nicht der Fall.

Inwieweit noch andere Alleinstellungsmerkmale des sächsischen Gesetzes, zum Beispiel Wertgrenzen für freihändige Vergaben, Eigenleistungsquote, Preisauflärung, Vergabestatistik änderungswürdig sind, muss überdacht werden. Das sind Detailfragen.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch ein kurzes Wort zu meinen beiden Vorgängern. Strategische Ziele, soziale, innovative und ökologische Aspekte sind auch Teil der Anfrage. Der Rechtsrahmen im Oberschwellenbereich, das wurde richtig gesagt, macht deren Berücksichtigung in jeder Phase des Vergabeverfahrens möglich. Ich kann diese Aspekte in die Leistungsbeschreibung einbauen. Ich kann sie als Eignungskriterien formulieren, ich kann sie auch als Zuschlagskriterien formulieren. In § 97 Abs. 3 GWB ist das grundsätzlich so vorgesehen. Meine Meinung ist: Was im Oberschwellenbereich gilt, sollte sinnvollerweise auch für den Unterschwellenbereich gelten. Das, meine Damen und Herren, muss aber im Landesvergabegesetz verankert und festgelegt werden. So schreibt das der § 129 GWB vor.

Wenn ich in das Sächsische Vergaberecht ökologische, soziale, innovative Aspekte integrieren will, habe ich nur zwei Möglichkeiten. Entweder schiebe ich gleich am Anfang einen Grundsatzparagrafen ein und schreibe das dort hinein – das hat die Unterschwellenvergabeordnung gemacht –, oder ich nehme den Wertungsparagrafen 5 und schreibe dort die Möglichkeit der Anwendung sozialer, innovativer oder ökologischer Aspekte hinein. Aber Sie müssen sich darüber im Klaren sein, wenn ich – früher haben wir vergabefremde Aspekte gesagt, jetzt sagen wir strategische Ziele – so etwas ins Gesetz einbaue, hat das nur einen Sinn, wenn die Einhaltung kontrolliert und die Nichteinhaltung sanktioniert wird. Da haben wir ein Personalproblem. Ich frage Sie, wie die vielen kleinen Vergabestellen das personell stemmen sollen. Darüber muss man

sich im Klaren sein. Man kann es hineinschreiben, aber es hat wirklich nur Sinn, wenn man es kontrolliert und sanktioniert. Deshalb plädiere ich abschließend dafür, hineinschreiben ja, aber wie in der Unterschwellenvergabeordnung als Kann-Vorschrift, als Kann-Bestimmung für die öffentlichen Auftraggeber, und bitte mit dem Zusatz, wenn ich soziale, ökologische und innovative Aspekte vorgebe, dann immer auftragsbezogen und nicht allgemein.

Danke schön.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Dr. Mittenbacher. Als nächster Sachverständiger ist Herr Hubertus Nelleßen, Geschäftsführer beim Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V., an der Reihe.

Hubertus Nelleßen: Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Zunächst einmal vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In meiner Stellungnahme möchte ich mich an den Fragestellungen der Fraktion DIE LINKE und an den einzelnen Punkten, die der Staatsregierung gestellt wurden, entlanghangeln.

Zunächst zur Harmonisierung des sächsischen Vergaberechts mit bundes- und europarechtlichen Vorschriften: Dazu bedarf es tatsächlich einiger Veränderungen im sächsischen Vergaberecht, soweit auf das GWB Bezug genommen wird. Hier bedarf es sicherlich einiger Nachbesserungen. Weitergehende Regelungen aus dem Oberschwellenbereich betreffen die Unterschwellenvergabe grundsätzlich nicht. Wir haben die Landeshaushaltsordnung, die VOB/A – jedenfalls im Baubereich – in neuester Fassung und das Landesvergabegesetz, letztendlich präzise und vernünftige Regelungen, die es anzuwenden gilt. Wir haben, wie Herr Dr. Mittenbacher sagte, ein sehr praktikables und einfaches Vergabegesetz. Deshalb plädiere ich ebenfalls dafür, dass in dieses Gesetz nur sehr moderat eingegriffen werden sollte, sodass es nach wie vor praktikabel bleibt.

Des Weiteren wurde nach der Erfüllung von Berichtspflichten durch den Freistaat Sachsen gefragt. Wir haben in § 9 Sächsisches Vergabegesetz eine Berichtspflicht. Solange noch kein anderes Verfahren gleicher Art und Inhalt besteht, sollte man zunächst daran festhalten.

Des Weiteren die Errichtung gemeinsamer Nachprüfungsbehörden, beispielsweise gemeinsam mit den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt. Das halten wir nicht für erforderlich. Wir plädieren vielmehr ebenfalls – Herr Dr. Mittenbacher hat es bereits vorweggenommen – für die Einrichtung einer Unterschwellenvergabeprüfstelle, nämlich in dem Falle eine Unterschwellenvergabekammer in Leipzig. Wir wollen weg von dem klassischen Verwaltungsverfahren hin zu den Überprüfungen durch eine Vergabekammer. Wir versprechen uns dadurch noch mehr Transparenz und Gerechtigkeit bei den Vergabeüberprüfungen.

Beschaffungen und Nachprüfungen im Unterschwellenbereich waren ein weiteres Thema. Hier hatten wir im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bisher die VOL/A. Diese soll durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt werden. Auch darüber wurde bereits berichtet. Die Unterschwellenvergabeordnung orientiert sich strukturell an der für die öffentlichen Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltende Vergabeordnung vom April 2016. Hier haben wir nach wie vor das Problem, dass ebenso wie im Oberschwellenbereich Ausschreibungen mit sozialen, arbeitsmarkt- und

umweltpolitischen Aspekten versehen werden können. Wir haben diese Aspekte bereits in vielen Landesvergabegesetzen verankert. Wir haben feststellen müssen, dass es in allen anderen Landesvergabegesetzen nicht funktioniert. Deshalb sollte man mit diesen vergabefremden Aspekten, wie sie früher genannt wurden, sehr vorsichtig sein. Wir sind der Auffassung, dass es zu einer hohen Fehlerquelle führt. Ich weiß nicht, ob es gewollt ist, dass Ausschreibungen aufgehoben oder tatsächlich von den Vergabekammern angegriffen werden, weil die vergebenden Stellen dieses nicht handhaben können. Das liegt nicht nur am Personal, sondern dann liegt es auch am Inhalt.

Einsatz elektronischer Mittel: Im Unterschwellenbereich verweise ich nur auf § 11 der VOB/A. Dort ist geregelt, dass dem öffentlichen Auftraggeber die Wahl gelassen wird, ob er sich herkömmlicher Ausschreibungsmethoden oder elektronischer Mittel bedient. Bis zum 18. Oktober 2018 muss die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge auch auf nicht elektronischem Weg möglich sein. Das ist in der VOB/A geregelt. Ich glaube, hier brauchen wir im Sächsischen Vergabegesetz keine weitergehenden Regelungen.

Was die personelle und sachliche Ausstattung der Vergabestellen betrifft, haben wir in der Vergangenheit feststellen müssen, dass die personelle Ausstattung sehr dünn geworden ist. Das Problem besteht wirklich darin, dass die öffentlichen Auftraggeber gerade in diesem Bereich viele Stellen abgeschafft haben. Immer mehr wird nach außen gegeben: Das heißt, externe Ingenieure und Architekten bereiten die Vergabe vor und nicht mehr die Vergabestellen selber. Hier halten wir eine personelle Aufstockung für sinnvoll.

Welche landesgesetzgeberischen Gestaltungsspielräume zur Verabschiedung eines Sächsischen Vergabegesetzes mit sozialen, inklusions-, arbeitsmarkt- und umweltpolitischen Aspekten vor dem Hintergrund des § 129 GWB neuer Fassung haben wir? Natürlich können diese Aspekte in jedem Vergabegesetz aufgeführt werden. Nur wird wie schon gesagt die Umsetzung nicht einfach sein und viele Fragen aufwerfen, die wir bis jetzt noch nicht haben. Deshalb sollte ein Vergabegesetz nicht mit impraktikablen Regelungen überfrachtet werden.

Wir müssen aufgrund der neuen Regelung sicherlich auch im Unterschwellenbereich einige Hinweise überarbeiten, insbesondere die Hinweise des SMI. Letztlich geht es uns darum, dass wir ein modernes Vergabegesetz haben wollen. Es soll einfach und praktikabel sein. Einzelne Aspekte, die in vielen Landesvergabegesetzen außerhalb Sachsens verankert sind, wie Tariftreueerklärungen, Einhaltung der Entsenderichtlinien, Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen, müssen die Auftraggeber und Auftragnehmer ohnehin schon beachten. Das muss ich nicht in ein Vergabegesetz hineinschreiben. Andere Kriterien, wie beispielsweise umweltbezogene Kriterien, kann man sehr gut in die Leistungsbeschreibung integrieren, indem man eine ökologische Produktbeschreibung vornimmt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass unser Vergabegesetz, wie es jetzt vorhanden ist, gut funktioniert. Es muss in Nuancen verbessert werden, aber man sollte es auch nicht überfrachten.

Vielen Dank.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Nelleßen. Als nächster Sachverständiger ist Herr Pippert an der Reihe. Er hat eine Präsentation mitgebracht. Wir haben allerdings gerade ein technisches Problem. Wir versuchen es zu lösen. Herr Pippert ist Vorsitzender der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft in Berlin und dort Referent für Verkehrspolitik und Ökologie. Herr Pippert, Sie haben das Wort.

Matthias Pippert: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich muss korrigieren, ich bin nicht der Vorsitzende. Ich arbeite im Vorstandsbereich des Vorsitzenden. Dort ist mein Themenbereich Verkehrspolitik und Ökologie und in dem Zusammenhang der Bereich Vergabe im Schienenpersonennahverkehr.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Vielleicht einige grundsätzliche Bemerkungen zu meinem Statement: Ich werde meinen Schwerpunkt aufgrund der Herkunft EVG auf den Bereich Schienenpersonennahverkehr und öffentlicher Personennahverkehr setzen. Aber an einigen Punkten versuche ich, die Gesamtsicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder der anderen Gewerkschaften mit darzustellen.

Zunächst eine strategische Überlegung: Der öffentliche Beschaffungsbereich macht ungefähr 400 Milliarden Euro an Beschaffungsvolumen aus. Man sagte schon, die Zahlen differieren, aber die Größenordnung ist ähnlich. Das ist ein erheblicher Teil des Bruttoinlandsproduktes. Das ist ein Bereich, den die Landes- und Bundesgesetzgeber als Gestaltungsbereich wahrnehmen. Der Staat hat eine Vorbildrolle, was Umweltkriterien, aber auch soziale Kriterien und Beschäftigungsbedingungen betrifft.

Bei der Vergabe geht es ebenfalls um die nachhaltige Verwendung von Steuergeldern – das einmal in dreifacher Hinsicht beleuchtet. Natürlich denkt man als erstes an Umweltkriterien, Energieeffizienz und Ähnliches. Der Staat hat eine Vorbildfunktion, hier nachhaltige Ökonomie zu erreichen. Aber das geht auch in Bezug auf soziale Kriterien. Wenn wir einerseits als öffentliche Hand Aufträge vergeben, wo durch Lohnsenkungsspiralen die Löhne am Ende so niedrig sind, dass sie durch Sozialleistungen aufgestockt werden müssen – sei es aktuell oder in der Rente –, ist das aus meiner Sicht keine nachhaltige Verwendung von Steuergeldern. Soweit Vergabepaxis hierzu Möglichkeiten bietet, das zu verhindern, sollte es getan werden.

Ein dritter Punkt: Wir haben gerade im SPNV, aber zum Teil auch im Busbereich Fälle, in denen Unternehmen ihre Aufträge vorzeitig zurückgeben oder nicht erfüllen können, weil keine sozialen Kriterien vorgegeben werden, sodass bezüglich Beschäftigtenübergang, Tariftreue und Ähnliches Fehlkalkulationen stattfinden. Hier ist eine Vorgabe von Regeln hilfreich, um Kosten bei neuen und zusätzlichen Vergabeverfahren einzusparen. Wir denken, dass die Vergabepolitik ein Lenkungsinstrument ist, auch demokratisch legitimiert, um strategische Ziele zu erreichen oder zumindest zu unterstützen.

Ziele der Vergabepolitik, die unseres Erachtens verfolgt werden sollten, sind der Schutz der Marktteilnehmer vor Preisunterbietung durch Lohndumping und Unterlaufen von Standards, die Stärkung der Tarifautonomie, die ein Verfassungsziel ist, das Ziel gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Verhinderung von Schwarzarbeit, Schutz des Sozialstaates und Schutz vor Privatisierung. Privatisierungen sehen wir sehr kritisch,

aber wenn ein Auftrag fremdvergeben wird, sollte nicht nur die Lohnhöhe eine Rolle spielen, sondern man sollte einen echten sachlichen Vorteil dabei erkennen können.

Für uns als EVG hat oberste Priorität, dass das Thema Beschäftigtenübergang im Verkehrsbereich bei den öffentlichen Verkehrsdiensten geregelt wird. Wir haben den § 613 a im Bürgerlichen Gesetzbuch, der das bei Betriebsübergang regelt. Wir haben in vielen Bereichen eine ähnliche Situation. Die Dienste, die von Zeit zu Zeit neu vergeben werden, finden auf derselben Infrastruktur statt, in denselben Bahnhöfen, manchmal mit denselben Fahrzeugen, manchmal mit denselben Werkstätten. Trotzdem ist es bisher so, dass die Kolleginnen und Kollegen dort nach einigen Jahren – im Schienenverkehr nach fünf bis 15 Jahren, im Busverkehr nach vier bis acht Jahren – von Arbeitsplatzverlust bedroht sind. Entweder kommt es dazu, oder sie werden zu schlechteren Bedingungen beim neuen Betreiber beschäftigt oder sie können vielleicht beim alten Betreiber bleiben, müssen aber den Ort wechseln. Das ist für uns nicht akzeptabel. Der Bundesgesetzgeber hat eine Sollbestimmung für den SBNV in das BWG gefasst. Das ist sehr gut, reicht uns aber nicht aus, weil es immer wieder Aufgabenträger in den einzelnen Bundesländern gibt, die das umgehen wollen bzw. weil es Interpretationsspielräume gibt. Vor allem muss es auf den Busbereich ausgeweitet werden.

Das ist nicht nur ein Thema für die Beschäftigten, sondern hier sollten die öffentlichen Auftraggeber im Blick haben, dass es um die Qualität der Dienstleistungen geht. Wir haben immer wieder das Problem, dass sich bereits bis zu zwei, drei Jahre vor der Betriebsaufnahme des neuen Betreibers beim alten Betreiber die alten Kolleginnen und Kollegen zu anderen Orten hin bewerben, weil sie dieser Unsicherheit aus dem Weg gehen wollen. Es ist in vielen Fällen eine ungeheure Schwierigkeit, den Betrieb durch den alten Betreiber bis zum letzten Tag aufrechtzuerhalten und umgekehrt für den neuen Betreiber, ihn am ersten Tag aufzunehmen. Hier kann eine kontinuierliche Bedienung erreicht werden, wenn man Beschäftigtenübergang vorschreibt. Dadurch haben wir weniger Ausfälle bei Zug- und Busfahrten aufgrund von Personalmangel. Wir können Ausbildungs- und Qualifikationsstandards sichern.

Es ist allein schon eine Frage, wie Ausbildung organisiert werden kann. Es sind Ausbildungsberufe. Wenn mittendrin plötzlich ein Betreiberwechsel ist, ein Wechsel des Arbeitgebers und Existenzunsicherheit, dann haben wir ein Problem für fachliche Ausbildung. Nicht zuletzt geht es um die Attraktivität der Berufe im Verkehrssektor für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf und schlagen vor, die Regelung aus Rheinland-Pfalz zu übernehmen, die dort seit einem Jahr gilt. Sie hat sich nach den Erfahrungen während der ersten zwölf, 13 Monate durchaus bewährt. Da sind keine Anstände, weder in den Vergabeverfahren noch in der Abwicklung selber zu verzeichnen. Man kann natürlich einwenden, dass es erst ein Jahr ist, aber trotzdem denke ich, dass das vielversprechende Ergebnisse und Signale sind. Da sollte man nachziehen und entsprechende Sicherheit schaffen.

Tariftreue ist für uns eine ganz wesentliche Forderung. Es stimmt leider nicht, dass das heute schon in den Vergaben beachtet werden muss. Es gibt die Möglichkeit, dass sich Unternehmen, die nicht tarifgebunden sind, gegen andere Bieter durchsetzen können, die tarifgebunden sind, wenn sie mit entsprechend niedrigen Löhnen anbieten. Die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen haben wir nur in wenigen Fällen und Branchen. Durch die Tariftreue, die in 14 von 16 Bundesländern bei der öffentlichen Vergabe gilt, kann das Qualifikations- und Dienstleistungsniveau erhalten bleiben. Man

sollte auch nicht vergessen, dass es nicht nur um Lohnhöhe, Arbeitszeit und Urlaub geht, sondern dass häufig eine ganze Reihe von anderen Punkten in Tarifverträgen geregelt wird, die die Qualität von Beschäftigung, Ausbildung usw. betreffen. Die Unternehmen, die sich hier oft auf Druck der Gewerkschaften engagieren, sollten im öffentlichen Wettbewerb nicht auch noch benachteiligt werden.

Vergabespezifischer Mindestlohn ist für uns ein weiteres Thema. Er existiert derzeit als Vorgabe in zwölf von 16 Bundesländern – die Höhe zwischen dem gesetzlichen Mindestlohn und 9,99 Euro, wie in Schleswig-Holstein vorgesehen. Ich bin nicht hundertprozentig sicher, ob es dort schon gilt oder erst im Gesetzgebungsverfahren ist. Es soll aber in diesem Frühjahr in Kraft treten. Diese 9,99 Euro entsprechen dem Mindeststundenlohn im Tarifvertrag der Länder. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Thema nicht durch den Erlass eines Mindestlohngesetzes auf Bundesebene erledigt ist. Damit werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

Das Mindestlohngesetz soll eine unterste Linie einschieben, was die sozialverträgliche Lohnhöhe betrifft. Der vergabespezifische Mindestlohn ist aus unserer Sicht in Höhe der unteren Lohngruppen in den Tarifverträgen notwendig, die für das jeweilige Bundesland gelten. Hier geht es immer um den Wettbewerb zwischen dem öffentlichen Dienst und Dritten, die diese Dienstleistungen anbieten oder erbringen sollen. Deshalb ist das unseres Erachtens die richtige Kalkulationsgrundlage. Zur Illustration hier noch einmal die Begründung zum Tariftreue- und Vergabegesetz in Nordrhein-Westfalen, wo ein solcher Lohn festgelegt ist, wo die beiden Argumente, die ich eben genannt habe, festgehalten werden.

Ich schließe mich der Forderung an, dass die Vorgaben zu Tariftreue und Mindestlohn an anderen Stellen durch entsprechende Maßnahmen in Verfahren geprüft und durchgesetzt werden müssen und dass Nichteinhaltung sanktioniert wird. Es ist von Fall zu Fall oder von Bestimmung zu Bestimmung unterschiedlich zu sehen, wie man das am besten machen kann. Hier ist unsere Forderung, entsprechende Mechanismen einzuführen und personelle Ausstattung zu hinterlegen. Natürlich müssen die Vorgaben, die im Sinne von Mindestlohn oder Tariftreue niedergelegt werden, auch für Nachauftragnehmer und Leiharbeitnehmer gelten. Das kann durch den Hauptauftragnehmer nicht abgeschoben werden.

Wir finden es richtig, dass die Nachauftragnehmerquote begrenzt ist. Das sind im jetzigen Vergaberecht in Sachsen 50 %. Man sollte aber prüfen, ob nicht in einzelnen Sektoren eine engere Quote gesetzt werden sollte. Für den Busbereich schlagen wir 30 % vor, ebenso beim SPNV. Unsere Schwestergewerkschaft IGBAU fordert, dass die Auftragskette auf maximal drei Glieder bei Bauaufträgen beschränkt werden sollte. Hier würde ich ausdrücklich sagen, den Auftraggebern sollte es möglich sein, abweichende, schärfere Regelungen auftragsspezifisch festzulegen, je nachdem, wie das Verfahren konfiguriert ist.

Mein Vorredner sagte, die ILO-Kernarbeitsnormen sollten verpflichtend beachtet werden. Ich denke, es ist ein Problem, dass es in den Verfahren nicht dokumentiert und nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird. Hier sollte eine entsprechende Dokumentation und Nachweispflicht durch die Auftragnehmer eingefordert werden. Bei Produkten, bei denen das schwierig ist, kann man schrittweise vorgehen, wie es die ersten beiden Referenten bzw. Referentin vorhin gesagt haben. Aber es ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, die ILO-Kernarbeitsnormen auch im Vergaberecht abzusichern.

Es wird oft gefragt, ob wir Mussbestimmungen im Vergaberecht brauchen. Reicht nicht eine Optionsregelung, eine Kannbestimmung aus? Unser Votum ist ganz klar, es müssen Mussbestimmungen sein. Die Kannbestimmungen werden erfahrungsgemäß nicht oder nur in sehr wenigen Fällen umgesetzt. Es ist rein symbolisch, und eine Praxisumsetzung findet nicht statt. Dort, wo es gemacht wird, führt es zu Einzellösungen. Man kann sagen, das Rad wird dort von einzelnen Vergabestellen immer wieder neu erfunden, wo es eine politische Mehrheit für das eine oder andere Kriterium gibt. Das ist grundsätzlich gut, aber es ist nicht das, wohin wir am Ende wollen. Wenn wir eine Mussbestimmung für einzelne Kriterien installieren, führt das dazu, dass effiziente Verfahrensweisen entwickelt, etabliert und standardisiert werden können. Je verbindlicher eine Regelung ist, desto einfacher, erfolgreicher, kostengünstiger kann sie umgesetzt werden. Wir haben auch weniger Umgehungsmöglichkeiten. Wenn einzelne Auftraggeber ein bestimmtes Kriterium vorschreiben, kann ein Bieter, der es nicht anwenden will oder kann, dieses umgehen. Wenn es alle vorschreiben, ist das nicht mehr möglich. Dann muss sich jeder Bieter darauf einlassen und sich entsprechendes Know-how erarbeiten.

Vors. Jan Hippold: Ich würde Sie bitten, zum Ende zu kommen. Wir sind schon zwei Minuten über der Zeit.

Matthias Pippert: Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe noch zwei Sätze. Ich denke „Muss“ drückt den Willen des Gesetzgebers klar aus. Das sollte man so tun. Ich möchte darauf hinweisen – das ist der letzte Satz – dass ich nicht das Argument teile, dass zusätzliche Kriterien in dem Sinne, wie ich sie hier vortrage, mittelstandsunfreundlich wären. Das sind alle Kriterien, die den Mittelstand, zum Beispiel in Sachsen oder den Nachbarländern, die sich beteiligen würden, in die Lage versetzen, sich mit modernen, nachhaltigen Verfahrensweisen zu behaupten, zu entwickeln und damit auch konkurrenzfähiger in anderen Ländern zu sein.

Vielen Dank.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Pippert. Als vorletzter Sachverständiger hat Herr Siedenber, Rechtsanwalt für Vergaberecht aus Düsseldorf, das Wort.

André Siedenber: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Erlauben Sie auch mir, dass ich mich kurz vorstelle, weil ich heute tatsächlich drei Hüte aufhabe. Das ist auch der Grund, weshalb ich hier bin. Der erste Hut ist, wenn man so will, ein alter Hut. Ich war ursprünglich einmal im Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen, in der Abteilung, in der das Tariftreuegesetz von Nordrhein-Westfalen gebaut wurde, beschäftigt. Ich sehe das Ganze ein wenig aus der Verwaltungssicht. Weiterhin bin ich Beschäftigter bei der Kommunalagentur NRW. Das ist ein Beratungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes. Ich berate vor allem kleinere Kommunen bei der Umsetzung des Vergaberechts. Zuletzt bin ich Rechtsanwalt. In der Funktion berate ich öffentliche Auftraggeber und NGOs im Bereich der nachhaltigen Beschaffung. Ich habe auf das Vergaberecht verschiedene Blickwinkel.

Es ist schon relativ viel gesagt worden. Deshalb will ich mich kurzfassen. Nichtsdestotrotz eine kurze Einleitung zu Ihrem Vergaberecht: Ich würde Sie bitten, dass Sie sich das Vergaberecht als eine Werkzeugkiste vorstellen. Mit dieser

Werkzeugkiste können Sie erst einmal bauen, was Sie möchten. Es ist nicht etwa ein Mittel, um jemandem vorzuschreiben, was er zu beschaffen hat, sondern lediglich wie es geht. Wenn es darum ginge, was zu beschaffen wäre, hätten wir vermutlich keine Elbphilharmonie oder möglicherweise eine andere bekommen. Das Vergaberecht ist eine Werkzeugkiste. Wie bei jeder Werkzeugkiste gilt, damit kann man sich sehr schöne Sachen bauen, aber man kann sich auch auf die Finger klopfen. Das muss man an der Stelle sicher sehen.

Wer ist der Anwender? In der Regel sind das Beschaffer in Kommunen. Der Großteil aller öffentlichen Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen wie in der ganzen Bundesrepublik sind kleine und mittlere Kommunen, die teilweise über zentrale Vergabestellen verfügen, oftmals aber auch dezentral aufgestellt sind und nicht über ein umfangreiches, juristisches, soziales, tarifmäßiges Know-how verfügen. Wir wenden uns an einen Beschaffer, der als erstes die Bedarfsdeckung im Auge hat. Das ist überhaupt nicht schlimm. Um dem Beschaffer dabei Mittel an die Hand zu geben, hat der Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 nach der sogenannten Ruffert-Entscheidung des EuGH, der damals einen Großteil der Landestariftreuegesetze kassiert hat, einen Neuaufschlag gewagt und dabei vier besondere Aspekte in den Vergabeprozess festgeschrieben – quasi die Werkzeugkiste erweitert und zusätzliche Werkzeuge in die Kiste gelegt, zum einen den Mindestlohn, den vergabespezifischen Mindestlohn, der in NRW derzeit mit 8,84 Euro auf der Höhe des Bundesmindestlohnes ist, spätestens ab dem 01.04., mit einem Sonderaspekt für den ÖPNV. Für den öffentlichen Personennahverkehr gilt nach der Richtlinie 1370 aus dem Jahr 2007 noch einmal eine Sonderregelung, weil diese Verkehre innerhalb der Infrastruktur der Europäischen Union eine besondere Rolle einnehmen.

Ferner hat er Regelungen zum Umweltschutz, zur Familienförderung und zuletzt zu den sozialen Kriterien, die landläufig als ILO-Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, festgeschrieben. Auf diese verweist der Landesgesetzgeber direkt. Der ursprüngliche Gedanke war – zumindest aus meiner Sicht – die Tariftreue. Die anderen Kriterien sind später hinzugekommen. Von der Bedeutung her ist aus meiner Sicht allerdings der Aspekt der sozialen Kriterien nicht hoch genug einzuschätzen. Das Vergaberecht ist – auch wenn es eine Werkzeugkiste ist – ein politisches Recht. Egal, ob wir uns Vergabebestimmungen selber geben oder ob wir diese Frage offenlassen, wie beschafft werden soll, geben wir damit immer ein politisches Statement ab. Das politische Statement kann sein, ich möchte gern nachhaltig beschaffen, ich möchte gern soziale oder umweltfreundliche Aspekte stärken. Aber das Statement kann auch sein, es ist mir egal, oder ich hätte es gern einfach nur günstig. Aber es ist nicht möglich, mit dem Vergaberecht nicht irgendeine politische Aussage zu treffen. Man äußert sich in der einen oder anderen Form in jedem Fall.

Bei den sozialen Kriterien hat sich das NRW-Vergaberecht auf die absoluten Mindestkriterien geeinigt, die ILO-Kernarbeitsnormen. Das sind keine sozialen Wohltaten, sondern der absolute Basiskern dessen, was wir als Grundgeschäft von Arbeit sehen. Alles, was darunter liegt, ist nicht mehr akzeptabel. Selbst die ILO-Kernarbeitsnormen sind an einigen Stellen verdammt dünn. Wenn wir uns Kinderarbeit, Gleichbehandlung von Männern und Frauen und Gewerkschaftsarbeit vorstellen, dann sind nicht Löhne oder Arbeitszeiten oder dass es in der Fabrik einen Feuerlöscher gibt festgeschrieben, sondern das ist der absolute Basisbestand, von dem man aus meiner Sicht an der Stelle auch nicht weg kann. Es ist vollkommen egal, ob wir unsere Waren direkt vor Ort kaufen oder ob sie über einen langen Lieferweg ihren Weg zu uns finden.

Der Nachweis dieser ILO-Kernarbeitsnormen, der sozialen Kriterien ist nicht immer einfach zu führen. Es gibt bestimmte Bereiche, in denen es Initiativen und Siegel gibt und in denen die Nachweislage gut ist. Ich würde sagen, dort, wo man über eine gute Nachweislage verfügt, kann man das sinnvollerweise verpflichtend vorgeben. Das sollte man auch, denn es gibt keinen plausiblen Grund, warum man davon abweichen sollte. An anderen Stellen ist es ein wenig schwieriger. Dazu gehört allerdings auch, dass die Kommunen dabei unterstützt werden, die Werkzeugkiste anzuwenden. Es genügt nicht, zu sagen, wenn es ein Siegel gibt, dann beschafft bitte das mit dem Siegel, sondern man muss fragen, was ein glaubhaftes Siegel ist. Welche gibt es? Es gibt eine Reihe von guten Initiativen. Die Siegelklarheit wurde schon genannt. Es gibt den Kompass Nachhaltigkeit.

Insofern kann sich der Freistaat Sachsen sehr gut an bereits bestehende Systeme anhängen. Es wird aber nicht ohne so etwas gehen. Allein der Hinweis: „ihr müsst jetzt“ führt nicht unbedingt zu viel Gegenliebe, sondern dazu, dass es eher verweigert wird, dass man sich auf eine allgemeine Erklärung zurückzieht und nicht wirklich kontrolliert.

Dort, wo ich die Kommunen unterstütze und sage, ich biete euch Mittel und Möglichkeiten der Nachkontrolle, ich lasse euch mit diesen Beschaffungsvorhaben nicht allein, zeigt sich, dass eine hohe Akzeptanz herrscht. Bei den sozialen Kriterien habe ich in meiner Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern in Nordrhein-Westfalen nicht ein einziges Mal gehört, dass jemand gesagt hat, das will ich eigentlich nicht, eigentlich finde ich Kinderarbeit ganz gut. Die Aussage hören Sie nicht. Es ist immer nur eine Frage der Umsetzbarkeit. Genau da muss man mit dieser Werkzeugkiste ansetzen.

Deshalb wäre meine Einladung an Sie: Wenn Sie Ihr Gesetz novellieren, achten Sie darauf, dass bei der Werkzeugkiste Mittel hinzugefügt werden, die es den Kommunen leichtmachen, Kontrollen durchzuführen. Ziehen Sie sich nicht einfach zurück, dass Sie eine pauschale Vorgabe machen, sondern unterstützen Sie sie dabei mit Beratung, mit Hinweisen zu Siegeln. Es gibt an der Stelle eine Reihe von Möglichkeiten. Insofern muss das Gesetz durch eine Beratungsstelle oder entsprechende Listen für Siegel flankiert werden. Dafür gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, die nicht neu erfunden werden müssen.

Das braucht ein wenig Mut, Kreativität und neue Ideen, ganz klar. Ich bin aber der Meinung, dass das angesichts der Möglichkeiten, die sich im Bereich der öffentlichen Beschaffung bieten, und der Vorbildfunktion des öffentlichen Auftraggebers nicht zu viel verlangt ist. Das ist machbar und schaffbar und auch für öffentliche Auftraggeber, die nicht über eine zentrale Vergabestelle verfügen, durchaus umsetzbar.

Insofern wäre mein Vorschlag zur Güte: Wir haben gehört: „gar nicht verbindlich“, „immer verbindlich“, irgendetwas dazwischen, Kannbestimmung. Die Erfahrung ist, eine Kannbestimmung wird nur widerwillig umgesetzt. Eine Mussbestimmung führt manchmal zu nicht allzu wünschenswerten Ergebnissen im vollen Umfang, deshalb der Vorschlag. Wenn Sie ein Siegel haben, das Sie als glaubhaft erachten, bei dem Sie sagen, das ist in Ordnung, sagen Sie den Kommunen, das muss vorliegen, es sei denn, es liegen extrem gewichtige Ausnahmegründe vor. Es mag immer irgendetwas geben, weshalb ich davon abweichen muss. Dann sollten diese Ausnahmegründe aber extrem

schmal gehalten werden. Es darf kein Gummiparagraf enthalten sein, mit dem man immer wieder herauskommt.

Dort, wo man nicht über Nachweise verfügt, stellen Sie den Kommunen Bewertungsmatrizes und Mustervergabeunterlagen zur Verfügung und machen Sie eine Sollbestimmung daraus. Dann kann sich die Kommune im Zweifelsfall dafür entscheiden – ich spreche immer von Kommune, weil das mein Erfahrungswert ist –, davon abzuweichen, muss dafür aber eine Begründung anführen. Bei der Kannbestimmung ist es freies Ermessen. Das muss man nicht weiter begründen. Bei einer Sollbestimmung muss die Begründung gut und fundiert sein. Gerade weil Sie darüber nachdenken, einen Rechtsschutz in der Unterschwelle einzuführen, glaube ich, dass diese Vorgabe durchaus überprüft werden wird. Insofern haben Sie ein gutes Mittel, um die öffentlichen Auftraggeber dazu anzuhalten, nachhaltig zu beschaffen, aber ohne ihnen dabei irgendwelche Fesseln anzulegen, die sie daran hindern.

Aus meiner Sicht ist vor allem die kompetente Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes wichtig. Man darf öffentliche Auftraggeber damit nicht alleinlassen. Dafür fehlt oftmals die personelle Ausstattung, das haben wir schon gehört. Wenn man das aber richtig macht, kann man dabei ganz hervorragende Effekte erzielen. Viele Beispiele aus engagierten Kommunen Nordrhein-Westfalens zeigen, dass es möglich ist.

Ein letzter Satz: Öffnen Sie das Gesetz für darüber hinausgehende Forderungen. Oftmals ist es so, dass solche Vorgaben ein wenig abschreckend wirken und dass man sagt, darüber hinaus darf ich nichts mehr machen. Machen Sie in Ihrem Gesetz ganz klar deutlich, wenn ich soziale Kriterien berücksichtigen will, darf ich das auch über das vom Gesetz vorgeschriebene Maß hinaus tun. Ansonsten hemmen Sie möglicherweise Innovationen für andere öffentliche Auftraggeber, die vielleicht bessere Ideen oder Möglichkeiten bei der Umsetzung haben.

Das wäre das, was ich Ihnen als Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen mitgebe. Ich bin sicher, dass Ihnen meine Vorredner schon einiges an Input geliefert haben. Wir stehen gerade an dem Punkt, da die ersten Tariftreugesetze nach der EU-Vergaberechtsreform novelliert werden. Das ist für Sie die Gelegenheit, sich auf den aktuellen Stand zu bringen. Sie müssen ohnehin das Gesetz anfassen, allein schon aufgrund der Unterschwellenvergabeordnung. Das ist die Gelegenheit, sich mit den anderen Bundesländern – immerhin gibt es 14 andere Tariftreugesetze – auf denselben Stand zu bringen oder sogar noch darüber hinauszugehen.

Danke schön.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Siedenbergl. Als letzter Sachverständiger hat Herr Wichmann, stellvertretender Fachbereichsleiter im Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund, das Wort.

Aiko Wichmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung. Ich habe das Glück, dass ich als Letzter an der Reihe bin, und ich knüpfe an die Plädoyers an. Herr Horn, Frau Mertsching und Herr Nelleßen haben schon sehr eindrucksvolle Beispiele genannt, warum es sehr sinnvoll sein kann, in der Beschaffung strategische Ziele zu berücksichtigen. Ich vertrete das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund. Ich sehe das Ganze ein Stück weit aus der

praktischen Anwendung und möchte Ihnen nachher in der Fragerunde noch einige Beispiele nennen, wie man das schlank und praktisch umsetzen kann.

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum führt die Beschaffungen zentral für die Stadt durch. Wir haben letztes Jahr etwa 145 Millionen Euro an Mitteln durch unsere Vergaben gebunden. Wir sind für Lieferdienste und Bauleistungen zuständig. Wir machen ein sehr breites Feld. Deshalb haben wir einen guten Überblick, was in der Stadt benötigt wird. Wir sind auch in zentralen Bedarfen für die Leistungsbeschreibungen zuständig. Mit anderen Worten: Auch dort werden gerade die Aufwände generiert, die oftmals bei der Umsetzung solcher strategischen Ziele kritisch gesehen werden. Ich kann Ihnen aus der praktischen Arbeit sagen, dass man dort durchaus Lösungen finden kann.

In dem Eingangsplädoyer möchte ich, weil vieles schon genannt wurde, auf einen Punkt eingehen, der heute noch nicht angesprochen wurde. Die Landeshaushaltsverordnung, Gemeindehaushaltsverordnung sprechen allgemein von dem wirtschaftlichen Umgang der Mittel. Was bedeutet das? Letztendlich hängt es ganz massiv von der Sichtweise ab, wo man gerade steht. Als Kommune oder Nutzer würde man sagen, das Produkt, das ich besorge, soll langlebig und sicher sein, von ihm darf keine Gefahr ausgehen, es muss funktional sein, damit mein Bedarf optimal gedeckt ist – und das Ganze bitte zu einem sehr günstigen Preis. Das ist für mich wirtschaftlich. Das ist auch allgemein das, was heutzutage – wenn ich mit Kolleginnen und Kollegen spreche – unkritisch ist, mit dem viele übereinstimmen. Aber dabei vergisst man, dass ein Produkt auch andere Lebenszyklen durchlebt. Die Herstellung, Rohstoffgewinnung oder die spätere Entsorgung oder Verwertung sind wichtige Bestandteile eines Produktes. Ich kann als Beschaffer, wenn ich den Begriff „Wirtschaftlichkeit“ verwenden möchte, nicht nur auf den Nutzen schauen. Ich muss schauen, was mit dem Produkt verbunden ist.

Für mich ist klar, dass solche Folgekosten – Herr Nelleßen hat die Lohnspirale bei Dienstleistungen genannt – dazu führen, dass im kommunalen Bereich Sozialtransferleistungen erforderlich sind. Das bringt mir letztendlich nichts. Wenn ich eine günstige Reinigungsdienstleistung einkaufe, hat das eine Amt sicherlich gespart, aber das Sozialamt hat dann ein Riesenproblem, weil uns durch die Transferleistungen die Sozialhaushalte explodieren. Das ist in der Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung falsch. Es müssen alle Folgekosten berücksichtigt werden. Globale Auswirkungen – die Dinge, die von Herrn Horn und Frau Mertsching angesprochen wurden – haben wiederum Auswirkungen auf die Haushalte in Deutschland. Armut, Hunger, Verödung sind Fluchtursache Nummer eins, und was Flucht bedeutet, haben wir in den letzten Jahren mitbekommen. Das hat wieder ganz konkrete Auswirkungen auf die Haushalte einer Kommune. Mit anderen Worten: Ich kann nur unterstützen, was eingangs gesagt wurde. Es bedarf einer Korrektur. Hier ist der Landesgesetzgeber gefragt. Die Kommune, die Beschaffungsstelle selbst, hat den Fokus auf dem Nutzen. Das ist richtig. Deshalb bedarf es gerade der Landesgesetzgebung, die diesen Fokus noch einmal feinjustiert, die sagt, nicht nur der Nutzen, sondern auch andere strategische Ziele sind uns wichtig und bei der Beschaffung zu berücksichtigen.

Ich habe ein kleines Beispiel mitgebracht, einmal nicht Fairtrade, sondern etwas Praktisches zum Anfassen aus der Stadt Dortmund. Der Oberbürgermeister und der Verwaltungsvorstand haben 2012 überlegt, wir brauchen in der Stadt Dortmund eine Lösung. Wir haben viele Probleme mit Feinstaub. Ich denke, das ist im Ruhrgebiet nicht die einzige Stadt, die damit Probleme hat. Wir müssen irgendetwas im Bereich der

Mobilität machen. Wir wollen in der städtischen Flotte die Elektromobilität massiv fördern.

Als zentraler Beschaffer, der auch für Fahrzeugbeschaffung zuständig ist, habe ich mit den Ämtern gesprochen. Ich habe gesagt, wir müssen E-Autos besorgen. Zu teuer, Ladezeit zu lange, die Reichweite geht gar nicht, die Größe der Fahrzeuge, die Funktionalität passt nicht für unseren Bedarf. Für die Fachbereiche ist es aus deren Sicht günstiger oder wirtschaftlicher, wenn alle einen SUV haben, damit das, wenn sie einmal pro Jahr auf dem Waldweg fahren müssen, abgedeckt ist. Das war aus Sicht der Fachbereiche damals wirtschaftlich. Der Oberbürgermeister hat aber gesagt, nein, es mag sein, dass das für die Fachbereiche wirtschaftlich ist, ich habe aber eine übergeordnete, zentrale Zielsetzung – die lautet Elektromobilität.

Mit anderen Worten: Wir haben den Auftrag mitgenommen, das gangbar zu machen. Wir haben nach Lösungen gesucht. Ich möchte damit sagen, dass solche zentralen übergeordneten Zielsetzungen auch Motor für organisatorische Herangehensweisen sein können. Wir haben den Fuhrpark zentralisiert. Ich bin heute auch für die PKW-Flotte und die leichten Nutzfahrzeuge, circa 300 Fahrzeuge, zuständig. Das Teilen von Ressourcen führt dazu, dass Fahrzeugkategorien verkleinert werden können, weil nicht jeder gleichzeitig mit einem SUV in den Wald fahren muss, sondern auch einmal Fahrten mit nur einer Person stattfinden. Man kann die Flotte durchaus nachjustieren, indem man Produktstandards reflektiert. Das hat letztendlich dazu geführt, dass wir trotz enormer Einsparungen 20 % Elektromobilität in der städtischen Flotte etabliert haben. Das ist so gut gelaufen, dass der Oberbürgermeister und der Vorstand jetzt eine 50 %-Quote anstreben.

Was will ich damit sagen? Ich will damit sagen, dass es sicherlich aus der Kraft der Ämter selbst nie gelungen wäre, solch einen Erfolg zu erzielen. Es bedarf übergeordneter, strategischer Zielsetzungen. Es bedarf übergeordneter Vorgaben, die durchaus auf Landesebene geprägt sein dürfen und sollen. Das führt letztendlich zu Veränderungen in den Verwaltungen und zu einer anderen Herangehensweise an die Beschaffung. Deshalb sind Sie wie die anderen Vertreter der Länder gefragt, entsprechende Zielsetzungen mit den Vergaben zu koppeln. Ich habe extra einmal ein anderes Beispiel genommen, nicht immer nur Fairtrade. Aber letztendlich sind das übergeordnete Ziele, und die Auswirkungen wurden eindrucksvoll diskutiert.

Es geht darum, Spielräume zu nutzen, die die Landesgesetzgebung hat, um die Verantwortung zu übernehmen und die Kommunen und die Beschaffungsstellen der Gemeinden nicht alleinzulassen, sondern dort klare Maßstäbe zu setzen. Ich kann mich einer Kann-Regelung nicht anschließen. Glauben Sie es mir, für eine Kommune, eine Verwaltung ist es immer gut, eine klare Vorgabe zu haben. Dadurch werden Veränderungen angestoßen. Dadurch müssen organisatorisch Lösungen gefunden werden. Solange es eine klare Vorgabe ist, hat bis jetzt jede Verwaltung eine Lösung gefunden.

Glauben Sie mir, in Dortmund war es nicht so, dass die Vorgabe war, eine zentrale Beschaffung zu gründen, damit wir faire T-Shirts kaufen. Natürlich ist das wichtig. Aber es war auch ein organisatorisches Projekt, um Einsparungen, massive Haushaltskonsolidierung zu betreiben, zum Beispiel die Dienst- und Schutzkleidung zentral aufzustellen. Nicht jedes Amt kauft seine Hosen einzeln, sondern es wird zentral geschaut, welchen gesamtstädtischen Standard es gibt. Bei dieser Diskussion fragt

man, ob dort Umweltkriterien und soziale Standards berücksichtigt wurden. Dann kann man die wirtschaftlichen Erfolge nutzen, die sich durch eine gebündelte Herangehensweise, durch eine Neuauflegung von Standards ergeben, um Spielräume für Umweltkriterien, soziale Kriterien zu haben. Ich denke, dass die Vergabe ein ideales Instrument dafür sein kann.

Danke schön.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Wichmann. Wir sind am Ende der Eingangsstatements angekommen. Jetzt haben die Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fraktion DIE LINKE bekommt zuerst das Wort. Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Böhme. Bitte.

Marco Böhme, DIE LINKE: Vielen Dank an alle Sachverständigen von der Fraktion DIE LINKE. Wir haben gehört, dass Vergabepolitik ein Lenkungsinstrument, Werkzeugkoffer oder Baustein ist. Ich stimme vollkommen zu, sehe aber das Problem, dass nicht alle aus der Politik immer lenken wollen. Es wurde gesagt, dass wir in Sachsen das einfachste, schlankste oder beste Gesetz haben und sich daran nichts ändern muss. Da fällt mir immer ein, dass gar kein Gesetz am Ende das Beste ist. Ich denke, das wollen wir alle nicht. Wir brauchen klare Regeln. Die Frage ist, wie wir diese ausgestalten, damit es am Ende für die Kommunen und Mitarbeiter nicht komplizierter wird.

Meine konkrete Frage an Herrn Horn und Herrn Siedenberg, weil Sie aus Bremen bzw. aus NRW kommen, ist, wie Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Kommunen an die Hand genommen haben. Wie wurden sie konkret unterstützt? Welche Vorurteile aus den Kommunen oder der Mitarbeiterschaft der Vergabestellen gab es im Vorfeld zu möglichen Vergabegesetzänderungen? Wie war das Feedback danach? An Herrn Wichmann habe ich die Frage: Wie hat Sie im Vorfeld – in dem Fall aus Dortmund – die Landesregierung eingebunden? Wie haben Sie sich an die Hand genommen gefühlt, bzw. welche Probleme gab es am Anfang?

Prof. Dr. Helmut Horn: Als Stadtstaat ist es in Bremen relativ einfach. Wir haben keine Gemeinden, keine Kommunen. Es ist so, dass die Beschafferinnen und Beschaffer dem Ganzen sehr aufgeschlossen gegenüberstanden. Das Wesentliche – ich habe das vorhin schon gesagt – ist, dass man sie nicht alleinlässt. Es gibt mittlerweile jede Menge Dienstleister, die die Beschaffer schulen. Wenn die Beschaffer geschult sind und wenn bei uns im Umweltressort noch eine Person oder Stelle zur Verfügung steht, die für die Feinheiten da ist, die als Ansprechpartner dient, um in Zweifelsfällen Auskunft geben zu können, dann ist unsere Erfahrung, dass vonseiten der Beschaffer das Ganze sehr gut begleitet wird. Es gibt meines Wissens keine Probleme, dass jemand gesagt hätte, dazu habe ich keine Lust, das will ich nicht.

André Siedenberg: Das Land NRW als Flächenland hat es natürlich etwas schwerer, die Akzeptanz dafür in die Breite zu tragen, wobei man bei der Akzeptanz für die Ziele als solche überall offene Türen eingemacht hat. Niemand hat gesagt, dazu habe ich keine Lust. Das Land hat das durch eine Rechtsverordnung begleitet, die das Ganze noch einmal konkretisiert hat, die auch Vordrucke enthielt, die den Umgang mit dem Gesetz leichter machen sollten, und noch dazu einen Leitfaden veröffentlicht, der erläutert, wie das Gesetz angewandt werden soll. Dazu kamen diverse Veranstaltungen, in denen die Referenten, die das Gesetz erstellt haben, jeweils in

größeren Städten Vorträge gehalten haben, wie damit umzugehen ist. Da gab es einmal eine Publikationsebene und eine mit Veranstaltungen.

Die Novellierung des Tariftreuevergabegesetzes, die zum 01.04.2017 in Kraft tritt, sieht dazu noch vor, dass es eine Service-Stelle geben wird. Die hat gerade ihre Arbeit aufgenommen, insofern kann ich über die Akzeptanz noch nicht allzu viel sagen. Man hat gelernt, dass eine dauerhafte Betreuung notwendig und sinnvoll ist, um die öffentlichen Auftraggeber nach der Gesetzesveröffentlichung nicht allein stehenzulassen.

Aiko Wichmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich kann das für das Land NRW bestätigen. Es gab diese Fortbildungsreihen, die rege genutzt wurden, auch von uns. Ich denke, in besonderem Maß hat das einheitliche Layout dazu gedient, dass die Anwendung relativ standardisiert und einheitlich bei den Vergabestellen erfolgte, dass es auch für die Bieterseite, für die Wirtschaftsteilnehmer ein Erkennungsmerkmal gab, dass nicht jede Kommune ihre Unterlagen selber erarbeitet hat, sondern dass es ein vom Land vorgegebenes einheitliches Layout gab. Das ist ein Riesenvorteil und auch wünschenswert. Es kann nicht sein, dass die Wettbewerber, ob sie in Dortmund oder Bochum anbieten – – Es muss für die gleich sein. Die Unterlagen müssen selbst gestaltet, es muss durchstrukturiert sein. Das ist Zielsetzung jeder Vergabestelle. Das hat das Land NRW durch die Rechtsverordnung sichergestellt.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank. Als nächste Wortmeldung habe ich Herrn Heidan.

Frank Heidan, CDU: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrte Dame, meine Herren Sachverständigen! Vielen Dank vonseiten der CDU-Fraktion für Ihre Ausführungen. Meine erste Frage geht an Prof. Horn, Frau Mertsching und Herrn Siedenber. Sehen Sie es aus fachlicher Sicht nicht eher günstiger an, wenn ein Gesetz geändert wird und nicht 16 Vergabegesetze? Ich rede hier ganz bewusst von der ILO-Kernarbeitszeitnormung, die 179 Mitgliedstaaten bereits ratifiziert haben. Frau Mertsching, Sie sprachen von einem Siegel, dass man sagt, dieses Siegel verhindert dauerhaft Kinderarbeit oder was auch immer noch zu regeln ist. Ist es nicht aus Ihrer Sicht fachlich besser, ein Gesetz zu regeln und nicht 16 Vergabegesetze? Das wäre meine erste Frage.

Die zweite Frage geht an Herrn Pippert. Sie sagten, dass 400 Milliarden Euro Vergaben an Privatunternehmen erfolgen. In Ihrem weiteren Chart haben Sie Schutz vor Privatisierung genannt. Warum sollte ein Vergabegesetz Schutz vor Privatisierung machen, wenn es ziemlich erfolgreich ist, 400 Milliarden Euro Leistungen an Privatunternehmen zu vergeben? Schätzen Sie es wirklich so gut ein, dass die Tarifautonomie, bei der Sie als Gewerkschaftsvertreter einen gewissen Verhandlungsspielraum haben, durch ähnliche Regelungen, die Sie fordern, in das Vergabegesetz hineinzuschreiben, letztendlich ausgehebelt wird?

Vielen Dank.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank. Wir beginnen mit Herrn Horn, Frau Mertsching und danach Herr Siedenber.

Prof. Dr. Helmut Horn: Ich gebe meine Antwort an Frau Mertsching ab, weil ich für die ökologische Seite zuständig bin. Die ILO ist in dem Fall nicht meine Kompetenz. Frau Mertsching ist sicher sehr viel kompetenter. Ich denke, wir widersprechen uns nicht.

Antonia Mertsching: Das glaube ich auch nicht. Auf die rechtlichen Dinge kann Herr Siedenberg gleich noch eingehen. Ich würde es begrüßen, wenn gar nicht erst Waren in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, die bestimmten Standards nicht entsprechen. Leider hat die Politik der Bundesregierung in den Handelsbeziehungen nicht die Priorität gesetzt, auf Menschenrechte zu achten. Es geht eher um Exporte und andere Standards, aber nicht um die Einhaltung von Menschenrechten. Von daher können wir bisher nur den Umweg über das Vergabegesetz gehen, dass die Verbraucher die Nachfrage verändern, denn die Politik tut es nicht. Ich habe leider auch noch nicht mitbekommen, dass sich der Freistaat Sachsen in dem Bereich besonders stark macht, die Handelspolitik zu verändern oder in dem Sinne Druck auf die Bundesregierung auszuüben. Von daher können nur ich als Privatperson oder die öffentliche Hand die Nachfrage verändern, wenn diese Sachen eingeführt werden.

André Siedenberg: Danke für Ihre Frage. Es wäre schön, wenn man das in einem Gesetz regeln könnte. Das fände ich auch super. Ich glaube, wir wären alle glücklich, dazu werden Sie wenig Widerspruch hören. Indes, es geht allein aus rechtlicher Sicht nicht. Das folgt dem Problem, das wir haben, dass das Vergaberecht in zwei Bereiche zerfällt, den sogenannten Ober- und Unterschwellenbereich, die sich am Auftragswert orientieren. Für Dienst- und Lieferleistungen liegt dieser Wert bei 209 000 Euro Auftragswert, für Bauleistungen und Konzessionen bei 5 225 000 Euro. Oberhalb dieser Schwellenwerte hat der EU-Gesetzgeber gesagt, diese Aufträge sind per se binnenmarktrelevant. In Ihrem Fall würde sich auch ein Unternehmer aus Polen für einen Auftrag interessieren, der 209 001 Euro wert ist. Um dem die Möglichkeit einzuräumen, dass er sich hier in Sachsen für einen Auftrag bewerben kann, muss das Vergaberecht möglichst einheitlich gestaltet sein.

Deshalb hat der EU-Gesetzgeber die vorgenannte 2014er Richtlinie erlassen. Diese Richtlinie wurde eins zu eins durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt. Das ist für den Oberschwellenbereich. Dort gibt es ein Vergabegesetz, die VGV bzw. die VOB zweiter Abschnitt. Der Unterschwellenbereich unterhalb dieser Werte ist nicht dem Recht der Wirtschaft zugewiesen, nicht in der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, sondern es ist Haushaltsrecht. Haushaltsrecht ist Ländersache. Es ist Ihre Sache, wie Sie Ihr Geld ausgeben.

Deshalb haben wir diese Zweiteilung und gleichzeitig die Aufteilung, dass es 16 verschiedene Länder gibt, die ihre eigenen Vergabegesetze erlassen können, aber – so sie wollen – auch müssen. Insofern haben wir nicht die Möglichkeit, das eine einheitliche Vergabegesetz zu machen, das den gesamten Bereich erschlägt. Wenn das möglich wäre, wäre es schön, aber es ist derzeit aus meiner Sicht nicht umsetzbar.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Siedenberg. Es beruhigt mich, dass auch Juristen einmal den Überblick bei den europäischen Verordnungen verlieren können. Herr Vieweg hatte sich gemeldet.

Frank Heidan, CDU: Nein, ich hatte noch eine zweite Frage.

Vors. Jan Hippold: Stimmt, Schutz vor Privatisierung. Ich muss mich entschuldigen, Herr Heidan. Die Frage ging an Herrn Pippert.

Matthias Pippert: Zur ersten Frage: Wenn der Staat, das Bundesland, eine Vergabestelle wie auch immer überlegt, ob eine Leistung privat, staatlich oder kommunal erbracht werden soll, dann sollten dafür sachliche Gründe eine Rolle spielen, ob das ein Privater besser kann oder der Staat. Wir sehen die Privatisierung von Bereichen der Daseinsvorsorge als kritisch. In dem Zusammenhang, über den wir hier sprechen, ist das Argument, dass eine Privatisierung nicht dadurch begründet werden darf, dass es ein Privater billiger anbieten kann, weil er niedrigere Löhne zahlt als bei vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Dies über das Vergaberecht zu regeln, ist nur eingeschränkt möglich. Aber über das Thema vergabespezifischer Mindestlohn sehen wir hier ein Instrument, um klarzuziehen, dass gerade in Bereichen, in denen relativ niedrige Löhne gezahlt werden, nicht unter das Niveau des öffentlichen Dienstes gegangen werden darf. Wenn das vorausgesetzt ist, sieht eine Vergabestelle sachliche Gründe dafür, einen Auftrag privat zu vergeben, anstatt das in Eigenregie zu machen. Dann ist das gut. Aber diese Schutzlinie muss eingezogen werden.

Bei der zweiten Frage ging es um das Thema Tarifautonomie. Im Gegenteil, durch das, was wir hier als Schutzvorschriften fordern, sehen wir eine Stärkung der Tarifautonomie als möglich an. Wir haben einerseits die Tendenz, dass es viele Arbeitgeber gibt, die versuchen, sich aus Tarifverträgen und Tarifbindung zurückzuziehen. Das macht es uns schwierig, landes- oder gar bundesweit ein einheitliches Entgeltniveau zu halten. Dafür brauchen wir eine bestimmte Grundlinie oder bestimmte Mechanismen. Wir sagen nicht, dass durch das Vergaberecht oder durch entsprechende Tariftreuevorgaben alles gesetzlich festgelegt werden soll, sondern dass dann, wenn Tarifverträge ausgehandelt sind, die einen gewissen Bereich in der entsprechenden Branche umfassen, diese für repräsentativ erklärt und einer Leistungserbringung im öffentlichen Auftrag zugrunde gelegt werden müssen.

In dem Zusammenhang noch einmal der Hinweis, der bei meinem Vorredner schon anklang: Die deutschen Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb bei Dienstleistungen und Lieferungen mit anderen EU-Ländern, die zum Teil deutlich niedrigere Lohnniveaus haben, aber auch weltweit. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, für die Dienstleistungen, die in Deutschland erbracht werden, ein Mindestniveau an Tarifbindung und Entgelthöhe vorzuschreiben. Das ist kein Angriff auf die Tarifautonomie, sondern eine notwendige Flankierung, um mit diesem Instrument künftig noch weiter und besser arbeiten zu können.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank. Herr Vieweg, bitte.

Jörg Vieweg, SPD: Meine Dame, meine Herren, vielen Dank auch vonseiten der SPD-Fraktion für Ihre Ausführungen. Es ist kein Geheimnis, dass sich die Koalition im Koalitionsvertrag vereinbart hat, das Vergabegesetz fortzuschreiben. Insoweit ist der Prozess, der heute beginnt, für uns ein spannender. Wir hoffen, dass er zu einem guten Ende führt. Meine Fragen gehen zuerst an Herrn Nelleßen. Sie sagten, ein Vergabegesetz mit ökologischen, sozialen und innovativen Kriterien funktioniert nicht. So habe ich das Ihren Ausführungen entnommen. Haben Sie dafür Feststellungen? Wo haben Sie die Aussage her? Gibt es Untersuchungen, gerade aus der Bauwirtschaft?

Meine zweite Frage geht an Frau Mertsching, Herrn Mittenbacher und Herrn Nelleßen. Herr Mittenbacher hat ausgeführt, im Oberschwelkenbereich ist es heute schon möglich, mit sozialen, ökologischen und innovativen Kriterien zu arbeiten. Hier noch einmal die Frage an die Dame und die beiden Herren: Haben Sie Beispiele, mit denen Sie sagen können, das haben Kommunen und andere schon einmal umgesetzt? Gibt es Fälle, bei denen das freiwillig umgesetzt wurde? Das würde mich interessieren.

Die dritte Frage geht an Herrn Siedenbergr und Herrn Wichmann. Sie haben uns ausdrücklich Mut gemacht, bei dem Thema Vergabegesetz voranzukommen. Für uns in Sachsen ist das Thema Wirtschaftlichkeit immer ein wichtiges, gerade auch in dem Wissen, dass wir viel Haushaltsgeld zur Verfügung stellen. Für uns als Landtag ist wichtig, dass das Haushaltsgeld wirtschaftlich eingesetzt wird. Gerade für dieses Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit, sozialen und ökologischen Kriterien wäre es mir wichtig, dass Sie uns aus Ihrer fachlichen Sicht ein Gefühl dafür geben, wie das Nordrhein-Westfalen gemacht hat. Es geht nicht nur darum, sozial-ökologische Kriterien zu berücksichtigen, sondern auch ökonomische, also wirtschaftliche Kriterien. Herr Wichmann, mich würde aus kommunaler Sicht interessieren, wie Sie mit diesem Dreiklang in Nordrhein-Westfalen einerseits übergeordnet und andererseits ganz konkret in den Kommunen umgehen.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank für die drei Fragen. Wir beginnen mit Herrn Nelleßen, warum Kriterien in Bezug auf Ihren Vortrag nicht funktionieren.

Hubertus Nelleßen: Herr Vieweg, ich kann Ihnen keine statistischen Zahlen dazu nennen. Allerdings sind wir ein Doppelverbändler, haben also Erfahrungen mit dem Vergabegesetz in Sachsen-Anhalt, in dem diese strategischen oder vergabefremden Kriterien statuiert wurden, also soziale, umwelt- und arbeitsmarktpolitische Ziele. Das sind dort aber Kannvorschriften. Tatsächlich wird regelmäßig nach dem wirtschaftlichsten Preis ausgeschrieben, weil alle anderen Kriterien einfach nicht praktisch handhabbar sind. Die Kritik kommt von den Kommunen und den Kreisen selbst. Sie sagen, wir können damit nur schwer umgehen. Ich muss eine Wertungsmatrix aufstellen, die dann wieder von der Vergabekammer in Sachsen-Anhalt überprüft werden kann. Die Erfahrungen, die dort gemacht wurden, waren – jedenfalls nach unserem Kenntnisstand – nicht positiv.

Das heißt nicht, dass ich diese strategischen Ziele nicht ohne Weiteres verankern kann. Aber die Frage ist: Muss ich sie verbindlich vorschreiben? Entmündige ich damit nicht meine eigene Gemeinden, Städte und Kreise, ja sogar den staatlichen Auftraggeber, der selbst bestimmen kann, welche Beschaffungen er durchführen will? Muss ich ihm das vorschreiben oder kann ich diese strategischen Ziele nicht ohne Weiteres als Kannbestimmung vorgeben? Aber ob ich sie vorschreiben muss, ob ich meine eigenen staatlichen Stellen insoweit entmündigen muss, das wage ich zu bezweifeln.

Das sind die Erfahrungen, die aus Sachsen-Anhalt kommen. Dort hat es nicht funktioniert. Dort wird das Vergabegesetz novelliert, und es wird eine Menge Änderungen hinsichtlich dieser Kriterien geben.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Nelleßen. Jetzt haben wir das positive Pendant zu der eben negativ gestellten Frage, nämlich positive Beispiele zur Verankerung von sozialen Standards. Das ging an Frau Mertsching, Herrn Dr. Mittenbacher und Herrn Nelleßen, richtig?

Jörg Vieweg, SPD: Ja.

Antonia Mertsching: Ich habe in meinem Vortrag schon gesagt, dass es Kommunen gibt, die es so geschafft haben. Ich möchte einmal ein positives Beispiel von einer anderen Seite her nennen, nämlich dass sogar schon in sächsischen Landesbehörden, im Straßen- und Verkehrsbau, Schuhe eingekauft wurden, bei deren Produktion die Sozialstandards bereits eingehalten worden sind. In dem Moment hat es der Zufall hergegeben, aber es war preislich möglich. Es ist nicht nachgefragt worden.

Um noch einmal darauf einzugehen: Soll- oder Mussvorschriften wären geboten, weil die Verwaltung mit Kannvorschriften nichts anfangen kann. Dann werden, wie Herr Wichmann das vorhin erwähnte, Wege gesucht, um die Vorgaben zu erfüllen. Es ist möglich. Es gibt viele Beispiele dafür, dass man es unbewusst einkaufen kann oder dass wie in der Stadt Dortmund ein großes Beschaffungsprojekt umgesetzt wird. Es gibt zahlreiche weitere Beispiele. Aus dem Oberschwellenbereich kann ich Ihnen leider keines nennen. Aber die Kommunen versuchen das, glaube ich, sowieso zu umgehen. 90 % aller Beschaffungen laufen unterhalb der Oberschwelle.

Dr. Sepp Mittenbacher: Ich bin nach wie vor ein Befürworter einer Kannbestimmung, nicht einer Mussbestimmung. In der neuen VOB steht eindeutig: Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Wenn das so ist, kann nur eine Kannbestimmung greifen, wenn ich weitere Aspekte einbeziehen will. In der noch neueren aktuellen Unterschwellenvergabeordnung steht, neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Das übergeordnete bundesdeutsche Recht spricht schon abgeleitet aus dem europäischen Recht von „Kann“ und von „Können“ und nicht von „Muss“. Wenn wir eine verpflichtende Mussbestimmung ins sächsische Vergaberecht nehmen, wäre das eine Verschärfung, die wir aus der heutigen Sicht ablehnen.

Zur zweiten Frage: Ich habe in meiner 15-jährigen Tätigkeit als Leiter der Nachprüfstelle in Leipzig nicht einen einzigen Fall erlebt, bei dem diese strategischen Ziele bei der Vorgabe von Zuschlags- oder Eignungskriterien eine Rolle gespielt hätten, mit einer Einschränkung – Umwelt. Umweltkriterien, ökologische Kriterien bei textiler Beschaffung, Schuhbeschaffung und anderen Dingen hat es hin und wieder gegeben. Aber in 90 % aller Fälle – ich habe Kommunen und Landratsämter geprüft – gab es ein oder zwei Zuschlagskriterien, nämlich den Preis und den technischen Wert oder die Qualität. Andere, darüber hinausgehende strategische Ziele haben nie eine Rolle gespielt, weil schwer messbar und handhabbar. Ich rede vom Bereich unterhalb der Schwelle.

Ich habe heute Morgen im Internet gelesen, dass das Land Thüringen das Thüringische Vergabegesetz evaluiert. Die haben vorher bei 2 000 Unternehmen eine Befragung gemacht. Mit überwiegender Mehrheit haben diese Unternehmen diese strategischen Ziele als zusätzliche Aspekte abgelehnt. Sie haben das damit begründet, dass es einen Rückgang der Bieter bei Ausschreibungen um über 20 % gibt, seitdem die in Thüringen eingeführt wurden. Sie plädieren für eine komplette Abschaffung des Thüringischen Vergabegesetzes.

Man muss sich gut überlegen, ob man hier mit einer Muss- oder einer Kannbestimmung arbeitet. Ich bin dafür, dass man durchaus den europäischen Rechtsrahmen

berücksichtigt, das auch ins Gesetz schreibt, aber wenn, dann als „Können“ und „Kann“. Das sollte man bitte den Landratsämtern, Kommunen, Zweckverbänden überlassen.

Danke.

Vors. Jan Hippold: Herr Nelleßen, wollen Sie sich zu dieser Frage noch äußern?

Hubertus Nelleßen: Herr Vorsitzender, ich hatte meine Ausführungen schon getätigt und schließe mich den Ausführungen von Herrn Dr. Mittenbacher an, wobei sich die Frage stellt, ob man das aufnimmt oder nicht. Im Endergebnis bin ich der Meinung, dass man den Kreisen, den Kommunen die Entscheidung überlassen muss, wie sie was beschaffen.

Vors. Jan Hippold: Dann habe ich noch eine dritte Frage zum Thema Spannungsfeld Wirtschaftlichkeit, soziale oder ökologische Aspekte, die zum Teil schon beantwortet wurde. Sollen Herr Siedenberg und Herr Wichmann, die direkt angesprochen waren, noch einmal darauf eingehen oder ist das erledigt?

Jörg Vieweg, SPD: Die NRW-Perspektive würde mich schon interessieren.

André Siedenberg: Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich dagegen entschieden, Zuschlagskriterien vorzugeben, zu sagen, soziale Aspekte sind als Zuschlagskriterium mit mindestens 20 % zu berücksichtigen. So etwas in der Form gibt es nicht. Ich habe auch ernsthafte Zweifel, ob das rechtlich zulässig ist, weil es in die kommunale Selbstverwaltung eingreift.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich entschieden, zu sagen, wir beschaffen nur noch fair, eingeschränkt auf sensible Produktgruppen. Da gibt es nur die Frage, jemand hat ein faires Produkt, dann darf er anbieten, oder nicht. Es gibt keine Bonuspunkte dafür, dass etwas fair gehandelt wurde. Das macht insofern Sinn, als man sonst sagen müsste, die Erstaussage ist, ich möchte gerne fair gehandelte Produkte beschaffen, wenn es nicht allzu teuer ist. Mit anderen Worten: Faire Beschaffung ist mir wichtig, außer das Produkt ist besonders günstig, was sich ein wenig beißt, weil sich gerade eine unfaire Herstellung von Produkten möglicherweise auf den Preis auswirkt. Allerdings muss ich sagen, die Beschaffungen, die soziale Kriterien als Zuschlagskriterien berücksichtigen oder das als zwingende Voraussetzung verlangen, werden nicht signifikant teurer. Das kann ich beim besten Willen nirgendwo erkennen. Man muss ehrlich sagen, das wirkt sich ein wenig auf den Preis aus, klar. Wenn ich Leute ordentlich bezahle, dann kostet das immer mehr Geld, als wenn ich sie in Sklaverei halte. Das ist eben so. Das ist etwas, was jeder an der Stelle bereitwillig in Kauf nehmen kann.

Als Wertungskriterien sehe ich es nur begrenzt, insbesondere als verbindliche Landesvorgabe. Das ist aus meiner Sicht relativ schwierig umzusetzen. Wenn, dann sollte man das mit Musterbewertungsmatrizes unterlegen.

Aiko Wichmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielleicht erlauben Sie mir, obwohl ich nicht gefragt war, kurz einige Beispiele zu nennen. Das, was da so kam, war mir ein wenig dünn. Wir machen das bei Schutzkleidung ganz massiv, dass wir soziale Kriterien vereinbaren. Wir haben auch zertifizierte Schutzkleidung. Es ist sichergestellt, dass dort die Kernarbeitsnormen

eingehalten werden. Bei Lebensmitteln haben wir in den Produkten für die KITAs und Schulen entsprechende Fairtrade-Produkte, bei Sportgeräten, Fußbällen, Handbällen. Bei den Fahrzeugen – das sagte ich schon, haben wir ganz massiv den Schadstoffausstoß als maßgebliches Kriterium. Der Energieverbrauch ist bei allen Produkten, die Energie verbrauchen, ein wichtiges Thema. Die Verwertung von IT-Produkten hatten wir vorhin schon bei der Sache in Afrika. Bei Papier holzfreies Blaue-Engel-Papier, Druckereiprodukte. Das ist aber, denke ich, allgemein gängig. Das ist nichts Besonderes, das macht jeder. Bei den Dienstleistungen, Wachschatz, Reinigung – es gibt eine ganze Menge an Beispielen, bei denen man solche Kriterien ganz locker berücksichtigen kann.

Die Stadt Dortmund ist nicht in der Haushaltssicherung, trotzdem wir ganz massiv drauf achten. Warum ist das so? Ganz einfach. Ich habe eingangs versucht, das deutlich zu machen. Sparsamkeit, sprich günstig, rechtfertigt aus Sicht der Stadt Dortmund nicht die Beschaffung und dabei die Missachtung von Menschenrechten oder die Umweltzerstörung, sondern wir müssen uns dem Thema einfach stellen. Ich habe eine Stellungnahme, die vom Oberbürgermeister der Stadt Dortmund freigegeben ist, hineingegeben. Das ist Stadtmeinung, die ich hier vertreten darf. Darauf bin ich sehr stolz. Wir wissen, dass wir mit einer Beschaffung Verpflichtungen eingehen, nämlich Verpflichtungen, was die Herstellung der Produkte betrifft, und nicht nur auf den Nutzen schauen.

Ich habe versucht, das zu erläutern. Wenn wir diesen Dreiklang hinbekommen wollen – ich finde es gut, dass NRW gesagt hat, wir wollen das nicht vielleicht oder vielleicht, wenn es in der Wertung nicht so teuer wird, sondern wir wollen das ganz sicher –, dann ist es genau richtig, das nicht in den Zuschlagskriterien zu machen, sondern zu sagen, wir beschreiben die Leistung so, wie wir sie haben wollen. Wenn wir eine faire Dienstthuse wollen, dann müssen wir sie so festlegen. Dann wollen wir nicht eine faire Dienstthuse, wenn die nur zehn Prozent teurer ist, sondern wir wollen eine.

Auf die Fragen, wie wir mit möglichen Kostensteigerungen umgehen können, habe ich vorhin versucht, Antworten zu geben. Man muss sich der Sache organisatorisch und reflektierend nähern. Man kann nicht erwarten, dass es günstiger wird, wenn man einfach nur den Produktstandard verbessert. Das ist völlig logisch. Man muss hinterfragen, welchen Standard wir überhaupt benötigen. Das ist das, was die Stadt Dortmund in den letzten acht Jahren gemacht hat. Wir haben im Rahmen der Zentralisierung der Beschaffung, im Rahmen der Bündelungsprojekte jede Produktgruppe hinterfragt. Was ist der gesamtstädtische Standard bei Möbeln? Wie sieht der Tisch der Zukunft aus? Was wollen wir eigentlich von so einem Tisch? Wie muss der aussehen? Was muss der können? In diesem Zusammenhang gibt es Standardreflexionen und Reduktionen in dem einen Bereich, aber dafür kann man durchaus Umweltkriterien, Herstellung usw. mit berücksichtigen, ohne dass es teurer wird. Ich bin der Meinung, dass wir damit nicht allein dastehen. Ich glaube, dass in vielen Verwaltungen solche Reflexionsprozesse noch anstehen, dass die wirtschaftlichen Potenziale noch gar nicht gehoben wurden.

Vielleicht war es auch Glück, dass wir das gekoppelt haben. Aber ich sage immer wieder, es war auch ein Stück Motor. Ohne diese Ziele hätten wir vielleicht unsere Produktpalette gar nicht hinterfragt. Dann hätten wir einfach das kopiert, was gestern gut war, hätten das ausgegeben, das gleiche Produkt wieder bekommen. Dass es den Fotoapparat schon lange nicht mehr gibt oder schon bessere Sachen viel günstiger,

hätte uns nicht interessiert. Das ist ein Prozess, den man nicht so einseitig sehen sollte, fokussiert auf strategische Ziele, auf Umwelt- und Sozialstandards, sondern auch auf Reflexion von Qualitätsstandards.

Vielleicht aus meiner Sicht noch ein wichtiger Aspekt, und das sage ich ganz deutlich und ganz ernst: Die Berücksichtigung strategischer Ziele in der Beschaffung ist nicht der Aufwand. Der Aufwand liegt darin, den Beschaffungsgegenstand selbst zu beschreiben. Die Beschreibung von Beschaffungsgegenständen wird heute – das wurde eingangs von der Bauwirtschaft bestätigt – gar nicht mehr gemacht. Es wird von gestern kopiert und dann herausgeschickt. Die Beschreibung, die Produktrecherche ist das, was Aufwand macht. Das muss man übrigens ohnehin machen, ob darin nachhaltige Kriterien stecken oder nicht. Das ist ohnehin erforderlich. Das zählt zum wirtschaftlichen Handeln dazu. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das bei mir machen, finden das nicht so schlimm, dass sie schauen müssen, wie man Nachhaltigkeitskriterien integrieren kann, weil der Aufwand an sich bei der Auseinandersetzung mit den Bedarfen der Bedarfsstelle entsteht.

Das war eine komplexe Antwort.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Wichmann. Jetzt benötigen Sie mich doch zu einer Nachfrage. Ich habe mich in meiner vopolitischen Karriere sehr intensiv mit Vergaben auseinandergesetzt. Ich selber bin Bauingenieur. Das war allerdings eher im Baubereich. Ich würde einmal folgende Frage stellen: Wenn Dortmund in Sachsen wäre, würde ich wagen, zu behaupten, dass diese Kriterien, die Sie in Dortmund als Richtschnur nutzen, auch schon in Sachsen möglich wären. Ich kann aus meiner Karriere zumindest sagen, dass man sogenannte vergabefremde Kriterien als Kommune schon jetzt nutzen kann. Müssen wir so etwas zwingend in unserem Vergabegesetz verankern? Damit kommen wir zu der Frage des Spannungsfeldes zwischen kommunaler Selbstverwaltung und der Fragestellung des Zwanges. Ich glaube, Sie, Herr Siedenbergh, hatten das vorhin schon angeführt. Herr Wichmann, vielleicht könnten Sie versuchen, kurz zu erläutern, was dafür sprechen würde, diese Kriterien, die ich als Kommune schon regeln kann, als vergabefremde Kriterien in einem Vergabegesetz zu verankern.

Aiko Wichmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Da haben wir eine Gemeinsamkeit, auch ich bin Bauingenieur. Von daher versuche ich, die Dinge strukturell und konstruktiv zu sehen. Ich habe eingangs in dem zehnminütigen Plädoyer versucht, das zu erklären. Es ist zwischendurch deutlich geworden, dass ich da aus meiner Sicht nicht ganz falsch liege. Die Kosten, die wir betrachten, wenn man diese strategischen Zielsetzungen heranzieht, laufen nicht bei der Kommune auf. Wenn ich sage, es kann berücksichtigt werden, wird die Kommune auf ihr Budget und ihren Haushalt schauen. Die Kosten, die mit Tarifautonomie, Abwanderung von Wirtschaftszweigen ins Ausland usw. verbunden sind – ich will nicht alles wiederholen, was wir diskutiert haben –, sind Kosten, die nicht bei der Kommune auflaufen, sondern bei der Bundesrepublik, bei der Europäischen Union und beim Land Sachsen. Deshalb ist es aus meiner Sicht erst einmal klar, dass es eine übergeordnete, strategische Zielsetzung und Vorgabe geben muss.

Ich bin absolut dafür, dass der Bund eine viel stärkere Rolle übernimmt und eine Bundesgesetzgebung zentral diese strategischen Ziele vorgibt. Der Bund hat das aber nicht gemacht. In der Novellierung steht „kann“. Deshalb ist es im Interesse der Länder, auch des Landes Sachsen, zu sagen ich möchte darüber hinausgehen. Es wurde vorhin

angesprochen, dass das ein Mehr wäre. Ja, das ist ein Mehr, aber das ist auch wichtig und gut. Auch für die Bauwirtschaft ist es wichtig, eine Konkurrenzfähigkeit herzustellen. Wenn man Mindestlohn und Tariftreue in der Bauwirtschaft beachtet, muss auch ein polnischer Unternehmer den Tarif zahlen, den es gerade in der Bauwirtschaft gibt.

Das sind wichtige Ziele. Auch in unserem Vergabe- und Beschaffungszentrum waren früher die Überprüfung der Urkalkulation bei Baumaßnahmen und die Überprüfung der Eingangsgehälter kein Thema. Das hat uns vor acht, neun Jahren überhaupt nicht bewegt. Mittlerweile wird das hart geprüft. Es ist aus meiner Sicht ein Qualitätsmerkmal, weil der Unternehmer deutlich machen muss, wo seine Kosten liegen, wie viele Lohnstunden und Personal er hat und wie lange die Maßnahme dauern soll. Man hat einen viel besseren Rückgriff auf die Eignung und weiß, mit wem man es zu tun hat. Das ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal, das der Rat der Stadt Dortmund in deutlichen Mehrheitsentscheidungen als maßgeblich für unsere Vergaben etabliert hat.

Auch wenn Dortmund in Sachsen wäre, würde ich sagen, das ist – das würde ich mir vom Land Sachsen wünschen – eine klare Vorgabe und eine klare Unterstützung in dieser Vorgehensweise, weil mit „Kann“ bin ich gezwungen, nur auf meinen Haushalt zu schauen. Die Probleme, die wir ansprechen, sind keine kommunalen Probleme, sondern sie sind auf Landesebene, Bundesebenen, europäischer Ebene und global. Deshalb ist die Kommune darauf angewiesen, dass es eine zentrale Vorgabe gibt.

Vors. Jan Hippold: Um das abzuschließen: Wenn Dortmund in Sachsen liegen würde, würden Sie es als Stadt Dortmund mit dem Vergabegesetz, wie es in Sachsen ist, trotz der Vorgabe Ihrer Hausspitze so machen?

Aiko Wichmann: Es entsteht dadurch eine gewisse Unsicherheit. Unsicherheit in der Verwaltung kostet richtig Geld, weil dadurch die Prozesse alles andere als schlank sind. Mit einem Mal traut sich niemand mehr, zu unterschreiben, sondern dann müssen gleich drei Unterschriften sein. Dann will man die Verantwortung sozialisieren. Dann nehmen Vorgänge ein irres Durchleben, und Vergaben dauern nicht mehr sechs Wochen sondern 20. Deshalb bleibe ich dabei, eine klare Vorgabe hilft, gerade auch organisatorisch. Das Land Sachsen wird sicherlich ähnlich wie das Land NRW ganz massiv Strukturförderung betreiben. Gerade in der Bauwirtschaft sind Städtebaufördermittel Gang und Gäbe. Dann ist es wichtig, vom Fördermittelgeber – das wäre das Land Sachsen – klar zu wissen: Wie steht ihr eigentlich zu der Frage nachhaltige Produkte? Ihr gebt mir das Geld. Soll ich jetzt teurer, nachhaltig bauen? Soll ich langfristig denken, oder soll ich die Fördermittel möglichst schnell, günstig, unkompliziert ausgeben? Sie geben den Kommunen Mittel. Sie werden an diese Mittelvergabe Bedingungen knüpfen. Da ist „wirtschaftlich“ drin. Aber was bedeutet das? Da drehen wir uns wieder im Kreis.

Vors. Jan Hippold: Frau Mertsching und Herr Prof. Horn hatten sich noch gemeldet.

Antonia Mertsching: Ich würde kurz anschließen. In der Begründung zum Sächsischen Vergabegesetz steht, die Vergabestellen werden nicht gehindert. Positiver kann man es nicht formulieren. Das ist das, was wir von den Kommunen hören, wenn wir mit ihnen zusammen überlegen, ob man das machen kann oder nicht. Es geht immer um die Frage. Es gibt eine große Unsicherheit. Deshalb würde ich das untermauern, weil wir hier in Sachsen Erfahrungen gesammelt haben. Das Vergabegesetz unterstützt die Kommunen nicht dabei, das zu machen. Irgendwo in der Begründung steht etwas dazu,

dass sie nicht daran gehindert werden, aber niemand ermutigt sie dazu, das zu machen. Vorreiter, die in der Hinsicht denken wollen, werden gedeckelt. Von daher können Sie es zwar theoretisch tun, aber das allgemeine Klima oder der Zeitgeist dazu ist, es eher nicht zu tun.

Prof. Dr. Helmut Horn: Ich möchte noch einmal etwas einbringen, was ich meine, das sehr wichtig und eigentlich neu ist. Das ist die Möglichkeit oder Pflicht eines Beschaffers, einer Beschafferin, Lebenskostenabschätzungen zu machen, das heißt, nicht mehr nur die Frage, was das kostet. Die Frage ist: Was kostet das über den gesamten Lebensweg? Denn irgendjemand bezahlt es. Es kann nicht sein, dass die Kommune sagt, ich habe ganz billig eingekauft, aber das Land andere Kosten für Abfallbeseitigung oder sonst was hat und dann auf den Kosten sitzenbleibt. Es ist notwendig, dass man eine sinnvolle Kostenabschätzung macht. Diese Kostenabschätzung kann nicht nur den Preis, den ich bezahle, enthalten. Er muss auch zum Beispiel Reparatur, Entsorgung usw. enthalten. Das ist mir ganz wichtig.

Vors. Jan Hippold: Herr Pippert, Sie hatten sich noch gemeldet.

Matthias Pippert: Zu dem Thema Kann-, Muss-, Sollvorschriften möchte ich mich noch einmal äußern. Ich glaube, man muss es immer von Bereich zu Bereich oder von Kriterium zu Kriterium differenziert anschauen. Grundsätzlich sagt eine Kannvorschrift, jeder Auftraggeber kann über die zwingenden Vorgaben des Gesetzes hinausgehen. Das sollte Standard sein. Das sollte man grundsätzlich vorsehen.

Ich habe in meinem Eingangsstatement gesagt, warum ich das für wichtig halte. Es geht in eine ähnliche Richtung wie bei meinem NRW-Kollegen. Wenn man eine Mussvorschrift vorsieht, muss man absichern, dass sie methodisch, praktikabel und umsetzbar ist. Eine gewisse Vorrecherche muss man machen und sich überlegen, wo man das vorschreibt. Ich würde zum Beispiel sagen, Beschäftigtenübergang – hier haben wir das Instrumentarium – kann man vorschreiben. Tariftreue – hier gibt es das Instrumentarium – kann man vorschreiben. Vergabespezifischen Mindestlohn kann man als Mussbestimmung vorschreiben, weil das Instrumentarium da ist. Berücksichtigung ILO-Kernarbeitsnormen kann man vorschreiben. Man kann auch noch fair gehandelte Textilien vorschreiben. Es gibt einen ganzen Katalog, wo die Erfahrung da ist. Das kann man verbindlich vorgeben.

Jetzt kommen wir in einen Bereich, der dazwischen liegt. Ich habe das aus den Erfahrungen aus Bremen oder Nordrhein-Westfalen verstanden, was die Einhaltung der Kernarbeitsnormen oder andere Fairtrade Gesichtspunkte betrifft. Es gibt bei einigen Produkten Probleme mit dem Nachweis. Dann sollte man einen Mechanismus installieren, wie man die Auftraggeber und die Bieter befähigen kann, diesen Nachweis zu führen. Wenn man das nicht sofort oder nicht für alle Produkte machen kann, muss man hier ein Instrumentarium aufbauen, mit dem man das vielleicht in drei, vier, fünf oder zehn Jahren hinbekommt, dass der Prozess sichtbar wird.

Dazu noch ein Beispiel aus dem Schienenpersonennahverkehr. Wir haben eine völkerrechtliche Verpflichtung, bis 2050 in unserer Wirtschaft CO₂-frei zu werden. Im Schienennetz haben wir eine ganze Reihe Strecken, die nicht elektrifiziert sind. Die Lebensdauer der Fahrzeuge beträgt 30 Jahre plus X. Das heißt, wir haben die Aufgabe, ab 2020, spätestens 2025, für dieses Streckennetz, wenn es nicht elektrifiziert werden soll, Fahrzeuge zu beschaffen, die kein CO₂ mehr imitieren. Es bleibt Wasserstoff,

Stromspeicher oder Ähnliches. Die Technologien sind noch nicht etabliert. Also muss man sagen, wir brauchen eine Sollvorschrift, weil wir jetzt nicht sagen können, ob die Technik in drei, fünf oder acht Jahren verfügbar ist. Wir brauchen eine Sollvorschrift. Die Zweckverbände, die diese Aufträge vergeben, müssen CO₂-freie Fahrzeuge vorschreiben – für alle Verträge, die jetzt ausgeschrieben werden. Aber Sollvorschrift heißt, wenn sie sehen, wir können nicht vorhersehen, ob das zur Betriebsaufnahme da sein wird, dann dürfen wir davon abweichen. Oder wir schreiben in der zweiten Linie Fahrzeuge vor, die nachrüstbar sind. Wenn das nicht absehbar ist, können sie davon abweichen. Aber man hat den Prozess installiert. In dem Moment, in dem die Fahrzeuge da sind, müssen sie vorgeschrieben werden.

Das könnte man für verschiedene Kriterien durchdeklinieren. Ich glaube, in dieser Differenzierung sollte man herangehen und nicht sagen, Mussvorschrift ist nicht praktikabel. Sie ist in vielen Fällen praktikabel und in manchen Fällen vielleicht nicht. Das muss man sich ansehen. Diesen Prozess muss man ermöglichen und Zwischenlösungen finden.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank, Herr Pippert. Ich habe noch weitere Wortmeldungen von Frau Grimm und Herrn Dr. Lippold.

Silke Grimm, AfD: Danke, Herr Vorsitzender. Auch von der AfD-Fraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen. Ich habe zwei Fragen, einmal an Frau Mertsching. Sie sagten, es gibt schon Beispiele, bei denen das mit den sozialen Bedingungen funktioniert hat und die umgesetzt wurden. Inwieweit gibt es Erfahrungswerte, dass die Firmen, die einen Auftrag erhalten haben, diese Produktion im gleichen sozialen Standard weiterführen?

Ich habe noch eine Frage an Herrn Pippert. Was tut Ihre Gewerkschaft dafür, dass Bahnunternehmen, die sich bei Ausschreibungen bewerben, einzelne Beschäftigungssparten, zum Beispiel die Zugbegleiter, in andere Dienstleistungsfirmen ausgliedern?

Danke.

Vors. Jan Hippold: Frau Mertsching, danach Herr Pippert, bitte.

Antonia Mertsching: Danke für die Frage. Da ein Auftragsbezug gegeben ist, kann man immer nur für den bestellten Auftrag die Sozialstandards nachfragen. In den Fällen, in denen Unternehmen ein Siegel vorlegen können oder die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative – wie zum Beispiel die Fair Wear Foundation, in der Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen Mitglied sind, die für die Unternehmen Ziele festlegen, in denen sie sich entwickeln, in denen Schritte zur Einhaltung bestimmter Standards gewährleistet werden müssen, die auch mit einem gewissen Niveau in diese Multi-Stakeholder-Initiativen eintreten – können Sie davon ausgehen, dass über den Auftragsgegenstand hinaus Sozialstandards eingehalten werden, da das Unternehmen verstanden hat, dass es etwas anders machen muss und in dem Fall mitbieten kann.

Wenn es die Siegel in dem Moment nicht nachweisen kann und zielführende Maßnahmen zu beschreiten hat, dann ist es nur auftragsgegenstandsbezogen, dass Verbesserungen eingeführt werden können, die aber, wie Herr Horn gerade sagte, bei

Unternehmen dazu führen, sich einem langwierigen Prozess zur gesamten Verbesserung der sozialen Standards in der Lieferkette zu verschreiben.

Vors. Jan Hippold: Ich gehe davon aus, dass die Frage damit beantwortet ist. Herr Pippert, bitte.

Matthias Pippert: Es gibt in verschiedenen SPNV-Aufträgen die Entwicklung – es sind zum Glück bisher wenige, aber wir haben eine Befürchtung –, dass tatsächlich einzelne Leistungen an Subunternehmer ausgegliedert werden, die zentral sind, wie Zugbegleiter-Dienste. Wir versuchen, auf drei Ebenen dagegen anzugehen. Das eine ist – das ist auch ein Zusammenhang, warum ich hier bin –, dass die Vergabegesetze hier gewisse Einschränkungen machen, zum Beispiel bei der Nachauftragnehmerquote bzw. auf einer zweiten Linie, dass sich die Aufgabenträger dessen bewusst sind, dass sie hier einer Dequalifizierung oder Desorganisation des Eisenbahnbetriebes Tür und Tor öffnen. Wir verhandeln über das Thema Beschäftigtenübergang und Vergabekriterien auch mit den Aufgabenträgern gemeinsam mit den Arbeitgebern, um Kriterien festzulegen.

Wir wollen Überzeugungsarbeit leisten, dass die Aufgabenträger hier klare Vorgaben machen, dass in bestimmten Bereichen Unterauftragnehmen nicht zugelassen sind. Das ist auch im Interesse der Eisenbahnunternehmen, die das ganz klar geäußert haben. Sie sagten, wir sehen eine große Gefahr für die Branche, für das Geschäftsmodell – ich rede nicht von der DB, sondern von nichtbundeseigenen Bahnen –, wenn das mit dieser Ausgliederung überhandnimmt. Wir wollen, dass die Aufgabenträger da einen Riegel vorschieben. Aber wenn das künftig zugelassen wird, werden wir nicht umhin können, das auch aus Wettbewerbsgründen zu machen.

Wir arbeiten hier politisch. Wir verhandeln mit den Aufgabenträgern. Wir werden demnächst Verhandlungen zur Revision unseres Branchentarifvertrages aufnehmen, in den wir Regeln zum Beschäftigtenübergang hineinverhandeln wollen. Wir hoffen, dass wir entsprechende Reißlinien oder Absicherungslinien einziehen können.

Vors. Jan Hippold: Vielen Dank. Herr Dr. Lippold, bitte.

Dr. Gerd Lippold, GRÜNE: Auch für die GRÜNE-Fraktion vielen Dank an alle Sachverständigen für die interessanten Ausführungen, die in der Summe gezeigt haben, welche große Entwicklung sich bei der Bewertung solcher sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien seit der letzten Anhörung von Vergabegesetzen hier im Sächsischen Landtag in der letzten Legislaturperiode ergeben haben. Es ist sicher sinnvoll und langfristig volkswirtschaftlich kostengünstiger, Nachhaltigkeitsziele im Sinne der Sustainable Development Goals in der Vergabe zu berücksichtigen.

Die Frage richtet sich in Bezug auf Praxiserfahrungen an Prof. Horn und Herrn Wichmann. Wie sieht es mit den kurzfristigen und lokalen Effekten aus? Gibt es Untersuchungen, Erfahrungen, inwieweit sich die Beschaffung insgesamt erst einmal verteuert? Kann man das quantifizieren?

Die zweite Frage ist, wie das konkret bei Ihnen gehandhabt wird, die Umsetzung zu kontrollieren. Sind Ihnen Beispiele bekannt, bei denen man Nichtumsetzung schon einmal sanktionieren musste?

Prof. Dr. Helmut Horn: Die zweite Frage kann ich ganz einfach beantworten. Nein, das ist uns nicht bekannt. Wie war die erste Frage?

Dr. Gerd Lippold, GRÜNE: Die erste Frage war nach den Erfahrungen mit den Beschaffungskosten, ob man quantifizieren kann, was das unmittelbar bedeutet.

Prof. Dr. Helmut Horn: Bremen ist, wie bekannt, ein Haushaltsnotlageland, das in besonderem Maße darauf achtet, dass die Kosten niedrig bleiben. Mit anderen Worten: Es ist bis jetzt – immerhin machen wir das schon seit fünf Jahren – nicht signifikant zu entdecken, dass die Kosten gesteigert werden. Nein, die steigen nicht. Das ist unsere Erfahrung.

Vors. Jan Hippold: Herr Wichmann war als Zweiter angesprochen.

Aiko Wichmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zu den Kosten möchte ich noch einmal ein Beispiel nennen und eine generelle Aussage treffen. Wir hatten für die KITAs bei der Lebensmittelbeschaffung eine sehr dezentrale Struktur. Das war so organisiert, dass die KITAs durchaus auch einmal in den Supermarkt gegangen sind und dort ihren Einkaufsbeutel gefüllt haben. Wir sind der ganzen Sache organisatorisch nachgegangen, haben überlegt was ein Gang zum Supermarkt kostet, wenn zwei KITA-Erzieherinnen dorthin gehen und einkaufen. Dann ist das, was sie kaufen, das Günstigste. Der Gang dorthin ist letztendlich das Teure. Wir haben seit 2009 zentrale Rahmenverträge zur Verfügung gestellt. Der lief 2013 aus. 2013 wussten wir, was die überhaupt brauchen. Wir haben reflektiert, was der Bedarf ist. Was kaufen die ein, wie oft und warum?

Mit diesem Wissen konnten wir einen neuen Rahmenvertrag ausschreiben. Heute werden die KITAs beliefert. Dabei war Logistik für uns ein ganz wichtiges Thema. Es ging um städtische Schadstoffausstöße. Auch da haben wir entsprechende Schwerpunkte gesetzt, dass gebündelt bestellt wird, dass Logistikrouten eingehalten werden. Im Ergebnis hat sich der neue Rahmenvertrag um 8 % vergünstigt. Wir haben 8 % Kosten gespart. Das war messbar, weil wir es anhand der alten Preise prüfen konnten. Das ist tatsächlich reales Geld. Das bedeutet, das sind 80 000 Euro, weil wir einen Jahresumsatz von einer Million haben. Diese 80 000 Euro können wir ohne Probleme und Mehrkosten zum Beispiel für faire Bananen und Bio regional einsetzen. Da hat man Spielmasse. Vorher wurde durchaus auch schon biologisch und regional eingekauft.

Man versucht, solche Konzepte zu bündeln, dass die Kinder zu den Bauernhöfen fahren und schauen, wo das Food gemacht wird und wie eigentlich eine Kartoffel entsteht, dass man das ein wenig pädagogisch begleitet. Da entstehen auch Spielräume. Das knüpft an das an, was ich gesagt habe. Wenn man wirklich nur die Kostenseite betrachtet, ist natürlich der faire Kaffee teurer. Aber man darf nicht nur auf diese Seite schauen, sondern muss das Ganze in organisatorische Fragestellungen einbetten.

Ansonsten habe ich, was die Kosten betrifft, keine Beispiele, bei denen es teurer geworden ist. Natürlich ist das einzelne Produkt letztendlich teurer. Wir haben aber kein Beispiel, wo wir solche Projekte blauäugig umsetzen. Wir schauen vorher immer genau, welches Themenfeld wir anpacken wollen. Dann ist das ein Prozess, den wir seit 2008 konsequent durchführen. Wir sind noch lange nicht fertig. IT ist zum Beispiel noch ein Themenfeld, bei dem wir ganz massiv etwas machen müssen. Man muss auch nichts

übers Knie brechen. Wichtig ist, dass man das Land im Rücken hat, dass man weiß, das ist ein guter Weg, den wir konsequent weitergehen. Wir haben auch Unterstützung.

Zum Bieterfeld regional: Seit 2009 habe ich dafür gesorgt, dass wir ganz massiv – – Jede Vergabe ist bei uns nachgehalten. Wir haben Datenbanken. Wir können sehen, aus welchen Regionen die Bieter kommen. Das hat sich nicht verändert. Wir haben seit 2009 konstant 50 % Auftragnehmer aus der Region und 40 % davon aus Dortmund. Der Rest ist überregional. Das hat sich nicht verändert. Wir haben mit der Einführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes etwa 10 % weniger Angebote, das stimmt. Wir sagen immer, das sind die schwarzen Schafe, die keinen Bock mehr darauf haben. Die wollten wir auch gar nicht mehr. Das ist völlig in Ordnung. Darüber haben wir uns nicht geärgert.

Man kann dem als Vergabestelle völlig problemlos begegnen. Wir haben den Einzug der E-Vergabe. Das ist heute nicht diskutiert worden. Das ist ein organisatorisches Mittel. Früher konnten wir vier Bieter ansprechen, mussten aufwendig Unterlagen kopieren, mussten sie anschreiben. Sie mussten alles ausfüllen und zurückschicken. Heutzutage geht das alles digital. Für die Vergabestellen ist das kein Aufwand, ob sie zehn oder 20 Bieter anschreiben. Das ist kein Mehraufwand. Von daher ist für mich allein die Rücklaufquote entscheidend. Die Rücklaufquote ist die Quote, wie viele Bieter abgeben, wenn ich zehn anschreibe. Die liegt seit Einführung der Zahl konstant bei 40 %. Das ist das, was ich sagte. Wenn es klare Vorgaben gibt, werden die Verwaltungen Wege finden, damit umzugehen.

Die dritte Sache war die Sanktion. Die hatten wir auch. Im Lebensmittelbereich ist mir etwas bekannt, und ganz massiv im Bereich der Reinigungsdienstleistungen und des Wachscheses. Da ging es um Tarif- und Mindestlohnfragen. Das machen wir konsequent. Dortmund ist dafür bekannt, was die Reinigungen betrifft. Da sind wir gewerkschaftlich aufgestellt. Wir haben Unternehmen gekündigt. Das machen wir auch. Das muss auch so sein. Ich kann mich dem nur anschließen, dass Kontrollen immens wichtig sind. Das wäre vielleicht der Zeitpunkt, mich dafür auszusprechen, dass diese Kontrollen bitte nicht von den einzelnen Beschaffungsstellen durchgeführt werden, sondern als zentrale Aufgabe erkannt wird – mindestens Landesebene am besten Bund. Ohne Kontrollen wird es nicht funktionieren.

Vors. Jan Hippold: Ich habe noch eine Wortmeldung. Herr Tischendorf, bitte.

Klaus Tischendorf, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Kolleginnen und Kollegen haben meinen Fragezettel schon fast abgearbeitet. Das macht aber nichts. Herr Dr. Mittenbacher, ich habe mich an Ihnen ein wenig festgebissen. Sie haben gesagt, diese Kannbestimmung haben wir darin stehen, und in der Praxis ist es nie zur Anwendung gekommen. Ist das nicht der beste Beweis, dass sich der Gesetzgeber Gedanken machen muss, dass diese Kannbestimmung nicht ausreichend ist, um die Ziele zu verfolgen, die wir heute diskutiert haben? Würden Sie mir zustimmen, dass ein wesentliches Kriterium, dass die Kannbestimmungen keine Rolle spielen, das Haushaltsrecht ist? Überall dort, wo der Haushaltsvorbehalt ist, zum Beispiel Haushaltskonsolidierungen in Kommunen, fliegt die Kannbestimmung automatisch unter irgendeinem Kriterium heraus. Würden Sie mir zustimmen, dass das der Hauptgrund ist, dass das Haushaltsrecht die Kannbestimmung bricht?

Selbst beim Soll hätten Sie es im Grunde zu machen, außer wenn atypische Fälle vorliegen, die im Einzelfall zu begründen sind. Das wäre dann juristisch sauber die bessere Lösung. Aber eigentlich haben Sie aus meiner Sicht am meisten begründet, worin der Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Siedenber. Es können sich aber auch die anderen dazu äußern. Ist es wirklich so, dass man als Landesgesetzgeber nicht mehr handlungsfähig ist, Soll- oder Mussvorschriften daraus zu machen, wenn im VOB und woanders steht, dass es eine Kannbestimmung gibt? Oder ist es nicht eigentlich der Rahmen, der weiter ausgeschöpft werden kann und dem Land die entwicklungspolitischen Möglichkeiten gibt, etwas zu verändern? Das wäre meine Frage, weil Sie gesagt haben, es geht nicht anders.

Vors. Jan Hippold: Herr Dr. Mittenbacher war zuerst angesprochen.

Dr. Sepp Mittenbacher: Herr Tischendorf, Sie haben es selbst gesagt. Das Primat hat im Unterschwellenbereich immer und immer wieder das Haushaltsrecht. Es ist ins Haushaltsrecht eingebettet. Es ist, wenn Sie so wollen, eine Ausführungsbestimmung zum Haushaltsrecht. Deshalb haben wir den § 55, was dem Abschluss von Verträgen vorausgehen muss. Das ist eindeutig Haushaltsrecht. Der ist deckungsgleich mit dem Bundeshaushaltsrecht. Dann haben wir noch das Bundeshaushaltsgrundsätzegesetz. Darin steht dasselbe noch einmal. Das ist eindeutig.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stehen bei jeder Beschaffung im Vordergrund. Dann können wir uns über andere Dinge unterhalten. Dann können wir uns unterhalten, ob „Kann“ oder „Muss“. Sie kennen meinen Standpunkt. Ich würde durch eine Mussbestimmung nicht in die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise eingreifen, sondern würde an die Vernunft appellieren. Im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich haben wir schon gute Beispiele, auch wenn es um Lebenszykluskosten geht.

Klaus Tischendorf, DIE LINKE: Ich habe eine Nachfrage. Haben Sie es schon einmal erlebt, dass beim Haushaltsrecht in der Kommune die Vernunft siegt oder das Haushaltsrecht? Was siegt da, weil Sie sagen, an die Vernunft appellieren? Wenn Haushaltsrecht vorgeht, was siegt da, Vernunft oder Haushaltsrecht?

(Zuruf: Haushaltsrecht!)

Vors. Jan Hippold: Herr Tischendorf, ich kann sagen, ich habe das schon erlebt.

Klaus Tischendorf, DIE LINKE: Ich habe den Sachverständigen gefragt. Dazu haben wir ihn eingeladen.

André Siedenber: Schön, dass ich noch den Sieg der Vernunft sehen konnte. Zu Ihrer Frage, was Kann- und Sollbestimmungen betrifft – auch dort wieder die Trennung Oberschwellenbereich, Unterschwellenbereich. Theoretisch sind Sie nach meiner Auffassung im Unterschwellenbereich sehr frei, abgesehen von der kommunalen Selbstverwaltung, in die man irgendwann tatsächlich eingreift. Sie können den Kommunen nicht vorschreiben, nein, du kaufst heute kein Feuerwehrfahrzeug. Wenn die meinen, ein Feuerwehrfahrzeug zu brauchen, dann dürfen die das kaufen. Das

können Sie ihnen nicht verbieten. Sie haben allerdings im Unterschwellenbereich relativ umfangreiche Regelungen aus dem Haushaltsrecht heraus.

Der Oberschwellenbereich ist deutlich strenger reguliert. Ich zitiere einmal den § 129 GWB, das ist das Oberschwellenvergaberecht, die Verteilerkappe, bei der es um die anderen Gesetze geht: „Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen. Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat“ – deshalb ist das nur an oder aus, Zwang – „dürfen nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden.“ Das heißt, für den Oberschwellenbereich ist das das Einfallstor das Land. Da steht nichts von Kann oder Zuschlagsbestimmungen, sondern da steht, das ist der An- oder Ausschalter, wenn Sie so wollen, eine Hürde. Entweder der Bieter springt mit seiner Leistung darüber, dann ist er dabei, oder nicht. Das eröffnet aber nicht viel Raum für solche Kannbestimmungen.

Ich will nicht unbedingt ausschließen, dass das im Einzelfall einmal zulässig sein mag. Ich würde das aber im Oberschwellenbereich durchaus kritisch sehen und vorsichtig beäugen lassen. Das würde ich ganz intensiv prüfen, wenn Sie das planen.

Vors. Jan Hippold: Es waren noch andere angesprochen, die sich dazu berufen fühlen, zu antworten. – Das kann ich nicht erkennen. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Vieweg, bitte.

Jörg Vieweg, SPD: Ich hätte an Herrn Pippert noch eine Frage und möchte die an einem Beispiel erläutern, was die Strecke Chemnitz-Leipzig betrifft. Dort haben wir seit längerem Material auf der Schiene, da kann man in die Historie schauen, Bahnmateriale aus den Siebziger- und Achtzigerjahren. Der Leistungsträger hat sich bei der Ausschreibung auf die Aussage zurückgezogen, wir haben den preiswertesten Anbieter genommen, und die Strecke wird nun mit diesem, uns allen bekannten, Material aus den Siebziger- und Achtzigerjahren befahren. Von der politischen Zielstellung her hätten wir uns eine Qualitätsverbesserung auf der Schiene zwischen Chemnitz und Leipzig gewünscht. Meine Frage ist: Hätte uns hier, aus Ihrer Sicht ein anderes Vergabegesetz geholfen, eine Qualitätsverbesserung hinzubekommen? Ja oder nein?

Matthias Pippert: An der Stelle glaube ich eher weniger, weil das die Entscheidung des Aufgabenträgers ist, ob er Neufahrzeuge vorschreibt oder Altfahrzeuge zulässt. Bei dieser Linie kenne ich die Einzelheiten nicht genau. Ich weiß, dass es für Neufahrzeuge immer wieder Lieferschwierigkeiten gibt. Das ist möglicherweise eine vorübergehende Erscheinung, dass der Vertrag vorsieht, dass diese Altfahrzeuge demnächst durch Neufahrzeuge ersetzt werden. Demnächst heißt nicht nächste Woche, sondern in einem überschaubaren Zeitraum. In diesem Vertrag stecke ich nicht drin.

Mir geht es um die nächste Stufe. Das Entscheidende im Eisenbahnbereich ist – das dürfte im Busbereich ähnlich sein –, was man vorschreiben muss, wenn man Neufahrzeuge einsetzen will. Wenn ich vorschreibe, es müssen Umweltkriterien berücksichtigt werden, es müssen bestimmte Lärmgrenzwerte, die über die Zulassungsvorschriften hinausgehen, eingesetzt werden, das könnte ich durch ein Vergabegesetz vorschreiben. Wenn es wirklich konkret um diesen Fahrzeugeinsatz geht, würde ich mich darauf beschränken, was ich eben mit CO₂-Freiheit oder Energieeffizienzkriterien sagte, was den Umweltbereich betrifft.

Das andere sind die Themen Barrierefreiheit und Zugangsmöglichkeiten. Hier könnte man in der Tat über das Vergabegesetz Vorschriften machen. Aber mein Wunsch geht vor allem dahin, im SPNV- und ÖPNV-Bereich für die Beschäftigten etwas zu regeln und dieses Thema CO₂-frei, Energieeffizienz, nicht weil ich Barrierefreiheit unwichtig finde, sondern weil es da Initiativen gibt, bundesweit einheitliche Standards zu erarbeiten.

Vors. Jan Hippold: Gibt es weitere Fragen an die Sachverständigen? – Das kann ich nicht erkennen. Dann sind wir am Ende unserer heutigen öffentlichen Anhörung angekommen. Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen, sehr geehrte Dame und Herren Sachverständige, bedanken und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Schluss der Sitzung 12:25 Uhr)